



Konzept zur Integration von Zuwanderern im Landkreis Teltow-Fläming

Entwurf, Stand: 01.02.2016

Inhalt

1	Zuwanderung und Integration als Chance für Teltow-Fläming	5
2	Daten und Fakten zu Migration und Integration	7
2.1	Ausländer in Teltow-Fläming	7
2.2	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	7
3	Handlungsfelder	9
3.1	Unterbringung und Wohnen	9
3.2	Soziale Beratung und Betreuung	13
3.3	Gesundheitliche Versorgung	15
3.4	Arbeitsmarkt und Ausbildung	19
3.5	Bildung	23
3.6	Kita-Versorgung	29
3.7	Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien und Familien mit Migrationshintergrund	32
3.8	Integration durch Sport	35
4	Besondere Zielgruppen	39
4.1	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	39
4.2	Senioren mit Migrationshintergrund	44
5	Weitere Akteure	46
5.1	Netzwerke und Vor-Ort-Unterstützung	46
5.2	Verwaltung	48
6	Anlagen	51
6.1	Rechtliche Grundlagen und allgemeine Begriffsbestimmungen	51
6.2	Maßnahmen des Jobcenters Teltow-Fläming und der Bundesagentur für Arbeit	59
6.3	Standorte von Übergangwohnheimen und Notunterkünften	61
6.5	Runde Tische und Ansprechpartner vor Ort	64
6.6	Kurzkonzept Eltern-Kind-Gruppe mit Schwerpunkt Asylbewerber/Flüchtlinge	65
6.7	Übersicht über mehrsprachiges Arbeits- und Informationsmaterial für das gesunde Aufwachsen von Kindern	67

1 Zuwanderung und Integration als Chance für Teltow-Fläming

Zuwanderung hat in Teltow-Fläming eine lange Tradition – und zwar nicht erst in heutiger Zeit. So haben die Flamen in unserer Region eine neue Heimat gefunden und sogar dem Fläming zu seinem Namen verholfen, aber auch Hugenotten oder Böhmen kamen hierher. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde unser heutiger Landkreis zur neuen Heimat für Menschen aus den östlichen Gebieten Europas – beispielsweise ist die Geschichte von Neuheim bei Jüterbog davon deutlich geprägt. Seit den 1960er-Jahren arbeiteten Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter aus Vietnam, Angola, Mosambik und anderen Ländern u. a. im IFA-Werk Ludwigsfelde. Nach der politischen Wende fanden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vor allem im Süden von Teltow-Fläming ein neues Zuhause.

Heute leben 6400 ausländische Bürger aus über 100 Nationen, darunter rund 1900 Flüchtlinge, im Kreisgebiet (Stand: Januar 2016). Zuwanderer bringen neue Erfahrungen, Kreativität und Energie in eine Region. Im Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming ist festgeschrieben, dass Vielfalt und Inklusion als Bereicherung erkannt werden und eine Willkommenskultur zur Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration entwickelt und gesichert wird.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels verschiebt sich der Fokus von Fragen der Alterung und Abwanderung hin zu den Möglichkeiten und Chancen der Zuwanderung. Deutschland ist ein Land mit schrumpfender Bevölkerung, akutem Fachkräftemangel und einer Million offener Arbeitsstellen. Allein im Landkreis Teltow-Fläming sind es mehr als 1500. Schon heute fehlt Personal im Handwerk, in der Gastronomie, in Pflegeberufen und anderen Branchen. Gerade deshalb sollte der Zuzug auch als Chance und langwieriger Prozess betrachtet werden, der zukünftig unseren eigenen Lebensstandard sichern hilft.

Unser Landkreis wird sich verändern. Wie sich das vollzieht, hängt im Wesentlichen von den Menschen ab, davon, wie es gelingt, Zugewanderten und Flüchtlingen einen Platz in unserer Gesellschaft zu bieten. Dazu gehört auch, sich aktiv Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus entgegenzusetzen. Die Würde des Menschen ist ein hohes Gut und unantastbar. Das gilt auch für jene, die zu uns kommen – und zwar unabhängig von ihrer Sprache, Religion oder Herkunft.

Integration ist ein dauerhafter Prozess und eine dauerhafte Aufgabe für alle Akteure unseres Landkreises und seine Verwaltung. Sie betrifft die Aufnahmegesellschaft, die unterschiedlichen Gruppen von Menschen mit Migrationshintergrund und alle Politikfelder gleichermaßen. So geht es beispielsweise darum, bestehende Strukturen zu ertüchtigen und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Regeldienste sollen für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein, vorhandene Beratungsstrukturen müssen gesichert, ausgebaut und professionalisiert werden.

Viele Unternehmen im Landkreis sind sich ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung bewusst und engagieren sich in ihrem Umfeld. Sie entwickeln Strategien zur Mitarbeiterbindung und haben eine Unternehmenskultur, die Vielfalt einschließt und als Bereicherung erkennt. Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bildung, Vereine und Ehrenamtliche,

aber auch jeder Bürger, jede Bürgerin setzen mit der Willkommenskultur klare Signale. Alle Menschen des Landkreises Teltow-Fläming sollen spüren, dass sie willkommen sind.

Nicht zuletzt durch eine gelebte Willkommenskultur kann Teltow-Fläming seine Zukunftsfähigkeit sichern und für Zuwanderinnen und Zuwanderer ebenso wie für Unternehmen aus dem Ausland interessant werden und bleiben.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Kreisverwaltung bei ihrem Handeln an den integrationspolitischen Leitlinien des Landes:

- Die Integrationspolitik richtet sich an die gesamte Bevölkerung. Sie will ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller, ungeachtet ihrer Herkunft und soweit dies die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen.
- Teltow-Fläming bekennt sich zur Vielfalt.
- In einem Klima der Toleranz und Wertschätzung haben Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus keinen Platz.
- Integrationspolitische Aspekte werden in allen Politikfeldern mitgedacht.
- Migrations- und Integrationspolitik orientieren sich an den Ressourcen und Potenzialen der Menschen mit Migrationshintergrund.
- Die Flüchtlings- und Asylpolitik wird humanitär ausgestaltet.
- Der Kreis strebt an, für die unterschiedlichen Gruppen – Neuzuwandernde, hier Lebende, EU-Bürgerinnen und -Bürger, Asylsuchende – passgenaue Angebote zu machen.
- Integration und Willkommenskultur kann Fachkräfte für den Verbleib im Land gewinnen.
- Asylsuchende und Flüchtlinge sollen hier einen Ort finden, an dem sie zur Ruhe kommen und bei einem dauerhaften Aufenthalt eine neue Existenz aufbauen können.
- Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund sollen gestärkt werden.
- Teltow-Fläming engagiert sich für gesetzliche Verbesserungen in der Integrationspolitik.

Das vorliegende Integrationskonzept bildet die Grundlage der Integrationspolitik im Landkreis Teltow-Fläming in den nächsten Jahren. Je nach den aktuellen Erfordernissen wird es fortgeschrieben.

Eine zentrale Aufgabe im Verwaltungshandeln wird zukünftig dem Büro für Chancengleichheit und Integration im Verantwortungsbereich der Landrätin zukommen. Hier sollen die Aufgaben für Behinderten- und Seniorenarbeit sowie für Gleichstellung und Integration gebündelt werden – für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text ausschließlich die männliche Form (maskulines Genus) verwendet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint, weswegen der Verzicht auf das feminine Genus – das grammatikalische weibliche Geschlecht – keine Diskriminierung weiblicher Personen bedeuten soll.

2 Daten und Fakten zu Migration und Integration

2.1 Ausländer in Teltow-Fläming

Im Landkreis Teltow-Fläming leben über 163.000¹ Menschen, darunter 6.400 Ausländer. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4 Prozent (Quelle: Statistik AZR-Register Stand 31.12.2015).

Die Anzahl der EU-Ausländer stieg von 1.600 (31.12.2012) auf 3.100 Personen (31.12.2015).

Im Dezember 2015 waren 1.848 Asylbewerber im Landkreis registriert, insbesondere aus Syrien, Afghanistan, Somalia und Pakistan. Zum Vergleich: Zum Jahresende 2012 gab es 200 Asylsuchende in Teltow-Fläming.

Insgesamt leben Menschen mit über 100 verschiedenen Staatsangehörigkeiten im Landkreis. Die 5 häufigsten Herkunftsstaaten sind Polen (1.600 Personen), Syrien (850 Personen), die russische Föderation (450 Personen), Rumänien (200 Personen) und Vietnam (200 Personen).

Aus 20 Ländern lebt derzeit jeweils nur ein(e) Staatsangehöriger(e) im Landkreis, u. a. aus Togo, Marokko, Tadschikistan und Usbekistan.

Vielseitig wie die Herkunftsländer sind auch die die Aufenthaltszeiten in Deutschland, die Altersstruktur und die Aufenthaltsgründe.

Von den rund 6.400 Ausländern im Landkreis Teltow-Fläming

- sind die Hälfte EU-Bürger,
- sind 10 Prozent unter 18 Jahre alt,
- leben 35 Prozent bereits länger als sechs Jahre in Deutschland,
- hat jeder Sechste ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Bis auf die Beschränkungen im Wahl- und Passrecht sind diese Personen „faktisch Inländer“ und erfüllen quasi die Einbürgerungsvoraussetzungen.

Seit 2005 wurden im Landkreis Teltow-Fläming 300 Personen eingebürgert.

Jeder der über 6.000 Ausländer hat aus Gründen der Herkunft und Biographie, seines Aufenthaltszwecks, des Arbeits- und Wohnumfelds, der örtlichen Bedingungen und der persönlichen Lebensumstände unterschiedliche „Erwartungen“ an die Behörde und die selbst die unterschiedlichsten Herausforderungen des Alltags zu meistern.

Wie diese konkret aussehen, kann abhängig oder unabhängig vom rechtlichen Status sein. Dabei gibt es Dinge, die sowohl für Alteingesessene als auch für Hinzugezogene – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – eine Hürde im Alltag darstellen.

2.2 Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Das Land Brandenburg nimmt ca. 3,1 Prozent der in Deutschland Asylsuchenden auf (Königsteiner Schlüssel).

¹ Alle Zahlenangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Landkreis wiederum nimmt nach der Verteilverordnung (VertVBbg) 6,6 Prozent (Stand 2014) aller auf das Land Brandenburg verteilten Asylsuchenden auf. Von 10.000 Asylsuchenden in Deutschland gelangen ca. 20 Personen nach Teltow-Fläming.

Entwicklung

	Jahr	Zahl der Erstanträge bundesweit
	2012 insgesamt	64.539 Erstanträge
	2013 insgesamt	109.508 Erstanträge
Prognose	Mai 2014	ca. 140.000 Erstanträge
Prognose	Herbst 2014	ca. 175.000 Erstanträge
	2014 insgesamt	173.072 Erstanträge
Prognose	Feb. 2015	250.000 Erstanträge
Prognose	Mai 2015	400.000 Erstanträge
Prognose	Sommer 2015	800.000 Erstanträge

Wer Asyl in Deutschland begehrt, wird als erstes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert und bekommt einen Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Für Brandenburg ist dies die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt mit ihren Außenstellen. Im Zossener Ortsteil Waldstadt ist 2016 eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg entstanden. Nach spätestens drei Monaten wird den Asylbewerbern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zum Aufenthalt zugewiesen.

3 Handlungsfelder

In acht Handlungsfeldern werden im Folgenden die wichtigsten integrationspolitischen Ziele und dazu gehörenden Aktivitäten in Teltow-Fläming aufgezeigt, die ein Gelingen von Integration ermöglichen sollen:

3.1 Unterbringung und Wohnen

3.1.1 Asylbewerber

3.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber gibt vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften (Übergangwohnheimen) unterzubringen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Unterbringung in geeigneten Wohnungen möglich. Die rechtlichen Grundlagen für Aufnahmen und Betreuung von Asylbewerbern finden sich in den folgenden Gesetzen und Verordnungen

- § 2 f. Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
- § 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (GemUntRdErl):
Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung

3.1.1.2 Sachstand – Daten und Fakten

Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler werden von der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt nach einem quotenorientierten Verteilungsverfahren dem Landkreis zur Aufnahme zugewiesen (siehe 2.2).

Der Landkreis ist nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die zugewiesenen Personen bzw. Familien unterzubringen. Maßstab dafür ist der Erlass zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung. Die Gemeinden und Städte sind durch das Landesaufnahmegesetz zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Kreistag hat das Verfahren zur Unterbringung der Flüchtlinge im Beschluss 4-1567/12-II vom 9. September 2013 grundsätzlich geregelt. Danach werden in allen Kommunen Flüchtlinge entsprechend der jeweiligen Einwohnergröße untergebracht. Ausgenommen ist die Stadt Zossen. In deren Ortsteil Wünsdorf gibt es seit Januar 2016 eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes mit einer Kapazität von bis zu 1.700 Flüchtlingen. Die Mittelzentren Luckenwalde, Jüterbog und Ludwigsfelde haben aufgrund ihrer Umlandfunktion eine besondere Verantwortung übernommen. Bereits im Jahr 2008 hat der Kreistag beschlossen, das Übergangwohnheim in der Anhaltstraße in Luckenwalde auch zukünftig für die Unterbringung der Flüchtlinge zu nutzen. Das Gebäude wird gegenwärtig saniert und ist eine feste Säule im Unterbringungskonzept des Landkreises. Dort werden erstmals im Landkreis die zukünftigen Mindeststandards bei der Unterbringung von Flüchtlingen (8 Quadratmeter je Person) gelten.

Für die Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden zur Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge gelten folgende Kriterien:

- Prüfung kreiseigener Liegenschaften (einschließlich der Gesellschaften),
- Bereitschaft des Eigentümers zur Vermietung
- Nutzbarkeit als Gemeinschaftsunterkunft (geeignete Bausubstanz, erfüllbare Sicherheitsanforderungen)
- vorhandenes Bauplanungs- und Baurecht
- Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktur (z. B. Einkaufsmöglichkeiten)
- öffentliche Verkehrsanbindung
- Prüfung der Kostenstruktur im Rahmen der Haushaltssicherung des Landkreises

In fast allen Kommunen des Landkreises sind Asylsuchende untergebracht, 84 Prozent davon in Übergangwohnheimen. In Wohnungen leben vorrangig gesundheitlich beeinträchtigte Personen oder Familien. Das betrifft in TF derzeit 142 Asylbewerber (Stand: Januar 2016). Eine Übersicht über die Einrichtungen findet sich unter ***Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.***

3.1.1.3 Ziel

Die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge ist mit den bestehenden Kapazitäten abzusichern.

Allerdings fehlt für ein Konzept des Landkreises zur Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in den nächsten Jahren eine valide Flüchtlingsprognose als belastbare Grundlage. Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen muss zeitnah und genau beobachtet werden, um die Risiken beherrschbar zu gestalten, die mit dem Vorhalten von Unterbringungskapazitäten einhergehen. Im Norden des Landkreises steht bereits heute nicht ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Durch die Unterbringung von Flüchtlingen verstärkt sich der Druck auf den Wohnungsmarkt. Ziel muss es sein, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen.

3.1.1.4 Maßnahmen

- prioritäre Nutzung von Verbundwohnungen im Falle erforderlicher Kapazitätserweiterungen,
- Anbindung der Wohnungen an bestehende Übergangwohnheime, um die soziale Betreuung abzusichern,
- Nachnutzung der Wohnungen als preiswerter Wohnraum für alle²

3.1.2 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels geht der Asylberechtigte oder Flüchtling in den Rechtskreis des SGB II über und darf aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen. Er ist dann berechtigt, eine eigene Wohnung zu mieten.

² Beispielhaft ist die Stadt Luckenwalde: Sie setzt in enger Abstimmung mit dem Landkreis und mit Fördermitteln des Landes 30 Wohnungen instand. Diese werden für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt.

Die Entscheidung über die Wohnsitznahme ist oft von verschiedenen Faktoren geprägt. Dazu gehören Familiensituation oder erwarteter Nachzug von Angehörigen, bestehende soziale Kontakte und Arbeitsmöglichkeiten.

Sozialarbeiter vor Ort und das Jobcenter beraten hinsichtlich Wohnungssuche. Weiterhin steht die Wohnraumberatung der Kreisverwaltung auch den Asylberechtigten zur Verfügung.

3.1.2.1 Ziel

Asylberechtigte sollen so schnell wie möglich mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

Die entstandenen sozialen Bindungen (Kita, Schule, Paten) sind dabei zu berücksichtigen und zu festigen. Um bezahlbaren Wohnraum, besonders in den Nordkommunen des Landkreises, zu schaffen, bedarf es spezieller Förderprogramme und einer großen Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Land und Kommunen.

Werden Asylberechtigte zeitnah in Wohnungen vermittelt, können die freiwerdenden Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften neuen Asylsuchenden zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2.2 Maßnahmen

- kontinuierliche Akquise von freiem, angemessenem Wohnraum (Wohnungen),
- zentrale Erfassung möglicher Wohnungen, Bewertung möglicher Wohnungen nach folgenden Kriterien:
 - Anforderungen an die (soziale) Infrastruktur des Standortes: Einkaufsmöglichkeiten, verkehrstechnische Anbindung (Bus und Bahn), erreichbare Arztpraxen, Schulen und Kindertagesstätten
 - Anforderungen an die Wohnung (angemessener Mietpreis gem. Handlungsempfehlung des Landkreises Teltow-Fläming³ sein)
- Kommunikation und Kooperation mit den Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften vor Ort
- Erstellung und Fortschreibung eines Unterbringungskonzeptes unter Berücksichtigung von Flüchtlingsprognosen
- Erarbeitung eines sinnvollen Umzugsmanagements

3.1.3 Andere Zuwanderer

EU-Ausländer benötigen für das Freizügigkeitsrecht u. a. eine Meldeanschrift und somit eine Wohnung. Unterstützung erhalten sie in der Regel von Verwandten und Bekannten sowie in nicht wenigen Fällen vom Arbeitgeber. Die Nutzung von allgemeinen Beratungsangeboten ist den Zugezogenen auf Grund der anfänglichen Sprachbarrieren in der Regel nur über Sprachmittler möglich.

Nicht-EU-Ausländer müssen bereits vor der Einreise bei der Visum-Beantragung bzw. spätestens bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel eine Unterkunft nachweisen. Auch in diesen Fällen helfen in der Regel Verwandte, Bekannte, der künftige Arbeitgeber bzw. je nach Aufenthaltsgrund andere Institutionen bei der Suche nach der geeigneten Unterkunft.

³ <http://www.teltow-flaeming.de/de/dateien/pdf/kdu-werte-tf-fortschreibung-%202014.pdf>

Im Laufe ihres weiteren Aufenthalts steht Zuwanderern mit einem Aufenthaltstitel der Wohnungsmarkt mit seinen Möglichkeiten und Grenzen wie allen anderen Einwohnern des Landkreises offen.

3.2 Soziale Beratung und Betreuung

3.2.1 Asylbewerber

Asylbewerber und Spätaussiedler sind nach den gesetzlichen Vorschriften der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (GemUntRdErl) migrations- spezifisch durch geeignete Fachkräfte zu beraten. Darüber hinaus ist die allgemeine soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen.

Dieser Standard ist ebenfalls für Asylbewerber sicherzustellen, wenn diese in Verbundwohnungen oder eigenem Wohnraum unterbracht sind. Hierbei gilt derzeit ein Schlüssel von einem Sozialarbeiter (Vollzeitäquivalent) auf 120 Asylbewerber.

3.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Beratung und Betreuung von Asylbewerbern finden sich im Landesaufnahmegesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Erlass zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung.

3.2.1.2 Sachstand

Die Ziele und der Umfang der Betreuung sind als rechtsverbindliche Grundlage des mindestens notwendigen Qualitätsstandards festgeschrieben (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz)

Die dort geforderte Beratungs- und Betreuungsdichte ist – besonders mit Blick auf dezentrale Unterbringung – insbesondere in der Fläche nicht ausreichend. Das gleiche gilt für den derzeit noch gültigen Betreuungsschlüssel.

Dabei spielt das Thema Sprachmittlung eine tragende Rolle. Grundsätzlich gibt es einen Rechtsanspruch auf Übernahme von Dolmetscher- bzw. Sprachmittlerkosten nur für angeordnete Termine im Rahmen des Asylverfahrens oder für medizinisch indizierte Sprachmittlung (Vorbereitungen für Operationen, Psychotherapien u. ä.).

Die Sprachmittlung im täglichen Leben erfolgt durch Ehrenamtliche oder durch bereits länger hier lebende andere Asylbewerber mit guten Deutsch-Grundkenntnissen. Seit längerer Zeit sind auch verstärkt technische Hilfen wie Telefon-Übersetzung, Smartphone-Apps oder Online-Übersetzungsprogramme im Einsatz.

Für die Jahre 2015 und 2016 wurden dem Landkreis Bundesmittel zugeteilt. Diese sollen der Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern dienen. Sie wurden im Bereich Beratung und Betreuung bisher mit folgenden Schwerpunkten eingesetzt:

- Schaffung und Besetzung einer Stelle Flüchtlingskoordinator für den Landkreis Teltow-Fläming,
- Koordination und Bündelung von ehrenamtlichen Hilfen und Spenden durch Flüchtlingshilfe im Landkreis Teltow-Fläming bei der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf.

3.2.1.3 Ziel

Die Beratung und Betreuung soll bei den alltäglichen Verrichtungen, der Orientierung in der Gesellschaft und der Anbahnung einer effektiven Integration nachhaltig unterstützen.

3.2.1.4 Maßnahmen

Die Novellierung des Landesaufnahmegesetzes soll ab April 2016 die Beratungs- und Betreuungsintensität erhöhen. Dazu wird der Betreuungsschlüssel verändert: Ein Sozialarbeiter wird nur noch für 80 anstatt 120 Asylbewerber zuständig sein.

Weitere Maßnahmen, finanziert aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln:

- Verstärkung der Jugendarbeit am Standort Luckenwalde
- Aufbau eines dezentralen Beratungs- und Unterstützungsangebots durch die Mobile Flüchtlingshilfe für den Landkreis Teltow-Fläming (auch für Flüchtlinge, die bereits einen Aufenthaltstitel erhalten haben) mit folgenden Aufgaben:
 - Fall- und gemeinwesenorientierte Beratung der Flüchtlinge in sozial- und migrationspezifischen Fragen (Unterkunft, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kita, Schule, Möglichkeiten für Religionsausübung, allgemeine Fragen des Gemeinwesens in Deutschland, u. a.)
 - Beratung und Betreuung von Flüchtlingen bei familiären Problemen; Vermittlung bei Problemen zwischen Flüchtlingen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder zu anderen Personen, die in einem sozialen Verhältnis zum Flüchtling stehen
 - Herstellung und ggf. Begleitung von Kontakten zu weiteren fachspezifischen Beratungsangeboten
 - Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
 - Vernetzung und fachliche Zusammenarbeit mit den lokalen Flüchtlingsorganisationen und Beratungsdiensten

3.2.2 Andere Zuwanderer

3.2.2.1 Sachstand

Zuwanderer, die nicht zu den Asylbewerbern oder Flüchtlingen gehören, sind oft an ihrem Arbeitsplatz, in ihrer Community oder Familie verankert.

Sie können die Unterstützung der bundesweiten Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE) nutzen. Diese Beratungsstellen sollen umfassend unterstützen, um das Einleben in Deutschland zu erleichtern. Das betrifft nicht nur den Zugang zu Deutschkursen, sondern auch Themen wie Beruf, Wohnen, Gesundheit und mehr. . Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ist unentgeltlich.

Der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantwortet Fragen rund um das Zuwanderungsgesetz, etwa zum Integrationskurs, zum Aufenthaltsrecht oder zum Thema Einbürgerung. Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice auf Deutsch und Englisch entgegen.

Weiterhin stehen die Wohlfahrtsverbände mit ihren allgemeinen Angeboten, der Jugendmigrationsdienst, die Ausländerbehörde sowie Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.2.2.2 Ziel

Die Migranten nutzen die allen Einwohnern zugänglichen Beratungsangebote des Landkreises.

3.2.2.3 Maßnahmen

- Veröffentlichungen von fremdsprachigen Informationen (englisch, polnisch) auf Handzetteln oder den Internetseiten
- Ansprache der Communitys mit Hilfe der bestehenden lokalen Netzwerke, Kirchengemeinden u. ä.

3.3 Gesundheitliche Versorgung

3.3.1 Hilfen zur Gesundheit

Asylbewerber, Geduldete und Ausreisepflichtige erhalten in Deutschland gesundheitliche Versorgung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das bedeutet, dass sie nur im Fall von akuten Schmerzen oder Erkrankungen medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können. Alle darüber hinaus gehenden Leistungen werden nur dann vom Sozialamt gewährt, wenn die Behandlung unabweisbar ist bzw. Folgeschäden drohen. Außerdem werden einige Vorsorgeleistungen gewährt. Der Arzt rechnet seine erbrachten Leistungen im Nachhinein direkt mit den Trägern der Sozialhilfe ab.

Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG (sowie Geduldete nach 48 Monaten) erhalten medizinische Leistungen in gleichem Maße wie andere Sozialhilfeempfänger. Das bedeutet, dass sie bei einer Krankenkasse versichert werden und den Arzt ohne vorherige Vorsprache beim Sozialamt mithilfe der Krankenkassen-Chipkarte in Anspruch nehmen können. Hier erfolgt die Abrechnung mit dem Sozialamt über die Krankenkassen.

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes soll es ab Mai 2016 die Möglichkeit geben, dass alle Asylbewerber eine Gesundheitskarte erhalten und mit dieser Zugang zu Gesundheitsleistungen erhalten. Der Leistungsumfang bleibt hier allerdings unverändert.

3.3.2 Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat die Aufgabe, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern. Diese Aufgabe wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming wahrgenommen. Menschen, die eines besonderen Schutzes oder der Unterstützung in gesundheitlichen Belangen bedürfen, soll der Öffentliche Gesundheitsdienst unterstützend und vermittelnd „unter die Arme greifen“. Zu diesem Personenkreis gehören u. a. Kinder, psychisch Kranke, Behinderte sowie Flüchtlinge bzw. Asylbewerber

3.3.2.1 Rechtliche Grundlagen

- Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG Infektionsschutzgesetz)
- SGB V § 21
- Kita Gesetz § 11
- BbgSchulgesetz § 45
- Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)

3.3.2.2 Sachstand

Das Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming bietet zahlreiche unentgeltliche Leistungen für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge an. Das Amt nimmt zudem Aufgaben des Infektionsschutzes, des Hygiene- und umweltbezogenen Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und -förderung und des Schutzes der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wahr. Außerdem berät und betreut das Amt psychisch kranke, seelisch und geistig behinderte sowie abhängigkeitskranke Menschen. Die sprachliche Barriere stellt in diesem Arbeitsgebiet eine besonders große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Ein Verzeichnis mehrsprachiger Ärzte in Teltow-Fläming ist im **Wegweiser Gesundheit** zusammengetragen worden.⁴ Dabei handelt es sich um eine durch das Gesundheitsamt erstellte Handreichung für Ansprechpartner von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

3.3.2.3 Ziel

Das Gesundheitsamt verfolgt das Ziel, „auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gleiche Gesundheitschancen für alle hinzuwirken“⁵. Fachliche Beratung und Aufklärung soll die Eigenverantwortung stärken und helfen, Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Zu den Zielen gehören:

- umfassende Information der Zuwanderer über den Zugang zum Gesundheitssystem und gesundheitsförderndes Verhalten,
- Einhaltung der hygienischen Standards in den Gemeinschaftseinrichtungen,
- Vermeidung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten,
- Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung und Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- Gewährleistung der Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen und des Zugangs zu präventiven und kurativen Maßnahmen.

3.3.2.4 Maßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit

- Entwicklung eines mehrsprachigen Gesundheitswegweisers für Flüchtlinge (Erläuterung des Gesundheitssystems, Nennung wichtiger Anlaufstellen und Ansprechpartner)

Hygiene und Umweltmedizin

- Stellungnahme in der Bauplanungsphase von Gemeinschaftsunterkünften,
- infektionshygienische Überwachung von Übergangwohnheimen für Asylbewerber und Flüchtlinge⁶,
- Bekämpfung von Infektionskrankheiten einschließlich der Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Amtsärztlicher Dienst und sozialmedizinischer Dienst

- Beratung, Aufklärung und Durchführung von Schutzimpfungen

⁴ (<http://www.teltow-flaeming.de/de/dateien/pdf/wegweiser-migranten-gesundheit-sozarb.pdf>)

⁶ §36 Ab2. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz

- Mitwirkung bei der Aufklärung von Flüchtlingen über den Impfschutz sowie bei der Durchführung von Schutzimpfungen
- Prüfung vorliegender Impfdokumentationen
- HIV/AIDS-Beratung und Beratung zu sexuell übertragbaren Erkrankungen
 - kostenfreie anonyme Beratung,
 - Durchführung des HIV-Tests
- Beratung zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B, Gonorrhoe, humanes Papillomavirus (HPV) u. a.,
- Tuberkulosebekämpfung und Tuberkuloseüberwachung
 - Erstuntersuchung der Flüchtlinge und Asylbewerber in der ZABH Eisenhüttenstadt
 - Bei Erfordernis weitere Tuberkulose-Untersuchungen im Gesundheitsamt (Tuberkulose-Sprechstunde)
 - Identifizierung tuberkulosekranker bzw. infizierter Personen
 - Umgebungsuntersuchungen bei Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen
- Behindertenberatung
 - Auch die Beratungsstelle für chronisch Kranke und behinderte Menschen bietet Hilfestellungen für behinderte, pflegebedürftige oder chronisch kranke Flüchtlinge oder Asylbewerber an.
- Neutrale Gutachterstelle
 - amtsärztliche Stellungnahmen oder Gutachten im Auftrag des Sozialamts zur Notwendigkeit vorgeschlagener Behandlungen bei akuten und chronischen Erkrankungen und/oder Schmerzzuständen

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

- Vermittlung von Gesundheitshilfen für Personen, die aufgrund ihrer besonderen Situation keinen ausreichenden oder rechtzeitigen Zugang zum medizinischen Versorgungssystem finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordination und Betreuung notwendig macht. Dies gilt auch für Fälle von häuslicher Gewalt oder sexueller Misshandlung.
- Hinwirken auf Frühförder- und Beratungsangebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder
- Prävention und Früherkennung von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung durch Zusammenarbeit mit den Einrichtungen Untersuchung der Kinder im Alter von 30 bis 42 Lebensmonaten einschließlich Betreuungscontrolling bei Auffälligkeiten
- Schuleingangsuntersuchung; Schulabgangsuntersuchung einschließlich Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz; Überprüfung des Impfstatus und gegebenenfalls Durchführung von fehlenden Impfungen, Nachholimpfungen für Kinder und Jugendliche, Untersuchung aller Kinder, die zum ersten Mal eine Schule in Deutschland besuchen und ggf. Erstellung von Attesten, die den Besuch der Kita bzw. der Schule erlauben.
- Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den Heimen oder im Gesundheitsamt

Zahnärztlicher Dienst (ZÄD)

- zahnärztliche Untersuchung/ Gruppenprophylaxe für Kinder und Jugendliche bis 16 in den Einrichtungen (Kita, Schule ...) flächendeckend einmal schuljährlich durchgeführt, in Schwerpunkteinrichtungen zweimal schuljährlich
- Projekte (Beratungen, Übungen) in Übergangwohnheimen oder im ZÄD
- zahnärztliche Gutachten auf Anforderung des Sozialamts

Sozialpsychiatrischer Dienst

- psychosoziale Beratung, Suchtberatung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst an vier Standorten, unentgeltlich und ohne Überweisung

Verbesserung der interkulturellen Kommunikation, Überwindung von Sprachbarrieren

- Fortbildungen der Mitarbeiter
- Einsatz von Dolmetschern oder/und mehrsprachigen Sozialarbeitern

3.4 Arbeitsmarkt und Ausbildung

Unabhängig von der Nationalität der ausländischen Mitbürger ist die Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme für die gesellschaftliche Integration von großer Bedeutung. Wichtig ist es daher, Potenziale der Migranten zu erkennen und entsprechend zu fördern.

Der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen ist hierbei eine wichtige Voraussetzung für Chancengleichheit auf dem Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Durch Arbeit oder Ausbildung wird den Migranten eine umfangreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Sie erhalten die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu bestreiten.

3.4.1 Rechtliche Grundlagen

3.4.1.1 Asylbewerber, Geduldete und Zuwanderer mit humanitären Aufenthalt

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Asylbewerber und Geduldete nicht arbeiten und keine Ausbildung absolvieren. In den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ist für Asylsuchende die Arbeitsaufnahme generell untersagt. Ab dem 4. Aufenthaltsmonat prüft die Arbeitsagentur, ob für das vorliegende Arbeitsangebot arbeitssuchende Deutsche, EU-Ausländer oder andere Ausländer mit einem Aufenthaltstitel zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Für Praktika und Ausbildungen gibt es gesonderte Regelungen.

Ab dem 16. Aufenthaltsmonat entfällt die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit. Erst nach 48 Monaten ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet können Asylbewerber und Geduldete eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten.

Geduldete, die das Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, unterliegen jedoch Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme. Die Regelungen für den Arbeitsmarktzugang unterliegen aktuell häufigen Änderungen.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit ihrem Aufenthaltstitel die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Kommunen oder gemeinnützige Träger können Asylbewerber für 1,05 Euro pro Stunde für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten beschäftigen. Dafür ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Asylbewerber können auch in den Gemeinschaftsunterkünften selbst beschäftigt werden.

Detaillierte Regelungen siehe *Anlage 6.1.5*

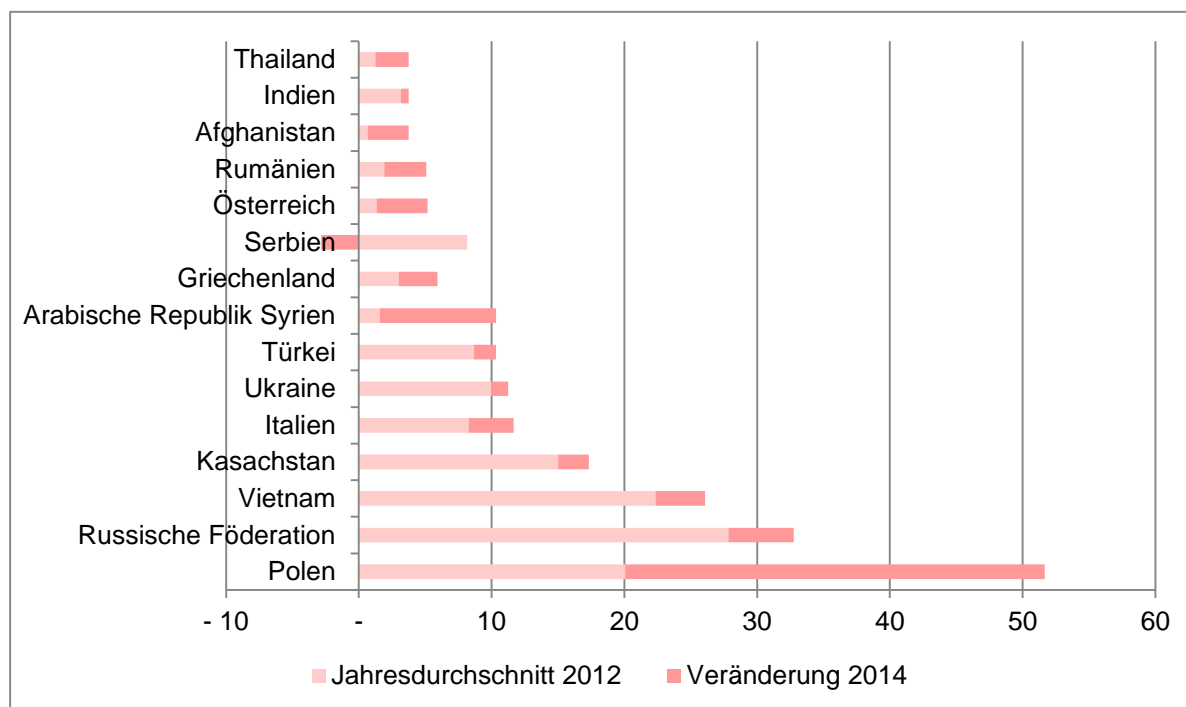
3.4.1.2 Andere Zuwanderer

Weitere Regelungen sind in *Anlage 6.1.5* erläutert.

3.4.2 Sachstand – aktuelle Daten und Fakten

Im Landkreis Teltow- Fläming betrug die Arbeitslosenquote im Dezember 2015 6,3 Prozent. Gleichzeitig waren im Landkreis 1.505 freie Arbeitsstellen (vgl. 12/14 = +608) gemeldet. Dem gegenüber standen 5.668 Arbeitslose.

Die Besetzung freier Arbeits- und Ausbildungsstellen im Landkreis Teltow-Fläming gestaltet sich trotz des verfügbaren Kundenpotenzials immer schwieriger. Die Zuwanderung ausländischer Mitbürger eröffnet die Möglichkeit, vorhandene freie Stellen zu besetzen sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Teltow-Fläming voranzutreiben.



Arbeitslos gemeldete Ausländer im Landkreis Teltow-Fläming

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Teltow- Fläming (Staatsangehörigkeit)

Ein Großteil der arbeitslos gemeldeten Ausländer stammt aus Polen (EU-Bürger). 2014 nahm die Zahl der gemeldeten polnischen Bürger im Verhältnis zu anderen arbeitslosen Ausländern verhältnismäßig stärker zu.

Im Dezember 2015 waren im Jobcenter Teltow-Fläming und in der Agentur für Arbeit insgesamt 416 Personen aus den Asylyzugangsländern gemeldet, davon 102 Personen als arbeitslos. Im Dezember 2015 waren bereits 246 Personen aus den Asylyzugangsländern sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die vier größten Asylyzugangsländer auf dem Arbeitsmarkt für den Landkreis sind bisher Syrien (177), russische Föderation (74), Ukraine (35) und Afghanistan (33). Ein deutlicher Anstieg an Syrern ist zu erwarten.

Eine optimale Betreuung und Unterstützung der Migranten durch das Jobcenter Teltow-Fläming ist umfassend gewährleistet. Das Arbeitskräftepotenzial der Migranten hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, sodass die Mitarbeiter des Jobcenters sowohl rechtlich als auch zielgruppenspezifisch umfangreich geschult und spezialisiert wurden. Die Mitarbeiter der Eingangszonen erhielten interkulturelle Schulungen, um so optimal auf die Vorkenntnisse der Migranten vorbereitet zu sein. Um Sprachbarrieren zu vermeiden, wurden Dolmetscherleistungen eingekauft und Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen

eingestellt. Die Netzwerkarbeit mit Anbietern von Integrationskursen und Bildungsträgern nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

3.4.3 Ziel

Die zugewanderten Ausländer müssen auf die Gegebenheiten des deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarktes vorbereitet werden.

Vorrangig ist der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, um den Einstieg in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zu erleichtern. Insbesondere bei gut qualifizierten Ausländern sollte die Prüfung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Vordergrund stehen, um so schnellstmöglich freie Arbeitsstellen mit Fachkräften besetzen zu können.

Migranten ohne (anerkannten) Berufsabschluss können nach Erwerb deutscher Sprachkenntnisse offene Ausbildungsstellen zeitnah besetzen. So kann eine optimale Qualifizierung sowie ein anschließender Einstieg der ausgebildeten Fachkräfte in den Arbeitsmarkt erreicht werden.

3.4.4 Maßnahmen

Zur Unterstützung der Integration von Ausländern verfügen das Jobcenter Teltow-Fläming und die Agentur für Arbeit über verschiedene Möglichkeiten. Diese werden im *Anhang 6.2* näher erläutert.

3.4.4.1 Programme zur Sprachförderung, Qualifizierung und beruflichen Eingliederung

- Integrationskurs (verpflichtend)
- Integrationskurs (freiwillig)
- Berufsbezogene Sprachförderung
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Träger – Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
- Perspektiven für Flüchtlinge
- Kombinierte Einstiegsqualifizierung für junge Flüchtlinge (EQ-Welcome)
- Brandenburg – deine Chance

3.4.4.2 Weitere Leistungen der Arbeitsförderung

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund können über die vorgenannten Maßnahmen hinaus weitere Instrumente in Anspruch genommen werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (u. a. Erstattung von Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber, Pendelfahrten zum Arbeitgeber bis zur ersten Lohnzahlung, Kosten für Übersetzungen von Zeugnissen und deren Anerkennung)
- Maßnahmen zur betrieblichen Erprobung bei einem Arbeitgeber
- Förderung der beruflichen Qualifizierung (z. B. Anpassungsqualifizierung)
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber bei erschwerter Vermittlung.

Bei Asylbewerbern und Geduldeten ist auch hier die Gewährung von Förderungen erst ab dem vierten Monat des Aufenthalts möglich.

3.4.4.3 Andere Maßnahmen

- Ausbildungsvermittlung für Migranten bis 27 Jahre durch die Jugendberufsagentur
- interkulturelle Schulungen der Mitarbeiter
- Informationsveranstaltungen für Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive in den Übergangwohnheimen
- Einstellung von Mitarbeitern mit Sprachkenntnissen bei Jobcenter und Agentur für Arbeit

3.5 Bildung

3.5.1 Sprachförderung

Der Erwerb der deutschen Sprache ist die zentrale Grundlage für eine gelingende gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Die Volkshochschule TF bietet für unterschiedliche Personengruppen verschiedene Möglichkeiten an, die deutsche Sprache zu erlernen und die Kultur zu verstehen. Die Veranstaltungen im Fachbereich Deutsch als Fremdsprache/Integration erfolgen nach dem GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) und decken die Niveaustufen A1 bis C1 ab. Das Sprachenangebot reicht von Deutsch für Anfänger ohne Vorkenntnisse bis Deutsch für den Beruf sowie die Möglichkeit, Sprachzertifikate für die Einbürgerung oder den universitären Bildungsweg zu erlangen.

Seit 2012 ist die Volkshochschule „zertifizierter Integrationskursträger“ für allgemeine Integrationskurse und seit Herbst 2015 auch für Jugendintegrationskurse. In Zusammenarbeit mit dem Jobcenter TF, der Ausländerbehörde, dem Sozialamt und den Sozialarbeitern in den Übergangseinrichtungen führt die Volkshochschule Integrationskurse durch.

3.5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Je nach Personenstatus müssen einzelne Personengruppen unterschieden werden.

Status	Anspruch
EU Bürger	offener Zugang zu den in der VHS angebotenen DaF-Kursen
anerkannte Flüchtlinge, Ausländer mit familiärem Aufenthaltsrecht oder andere spezielle Personengruppen:	Integrationskurs im Umfang von 660-960 Stunden, der als Ziel das Sprachniveau B1 hat ⁷
asylsuchende und geduldete Personen:	bisher nicht berechtigt, an einem Integrationskurs teilzunehmen Ausnahme: Asylbewerber aus den Staaten mit einer hohen Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Iran und Irak – Stand Januar 2016)
Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Zugang zu den Integrationskursen haben ⁸ :	Teilnahme an einem Deutschkurs im Förderzeitraum 1.9.2015 bis 31.8.2016 (gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds-ESF und des Landes Brandenburg, Landesförderprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge“)
Personen, die bereits den Integrationskurs	Teilnahme an einem Kurs „Deutsch für den Beruf“ entgeltfrei (ESF-

7 . „Ausländische Staatsangehörige, die nach dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG erhalten haben.“

8 Dabei handelt es sich um Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz, einer Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Absatz 1, 25 Absatz 4 a, 25 Absatz 4 b und 25 Absatz 5 AufenthG.“

abgeschlossen haben	BAMF-Programm).
wegen Sprachproblemen versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler	Deutschförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket

3.5.1.2 Sachstand – Daten und Fakten

2015 führte die VHS TF im Bereich der regulären VHS-Kurse an den Standorten Ludwigsfelde und Rangsdorf 11 Kurse auf den Niveaustufen A1 bis B2 durch. Die Teilnehmenden zahlten das Entgelt nach der Gebührensatzung der VHS TF.

Weiterhin ist die VHS TF zugelassener Integrationskursträger. –2014/2015 wurde der erste Integrationskurs an der VHS TF durchgeführt. Die Integrationskurse beginnen in Kooperation mit dem Jobcenter alle zwei bis drei Monate derzeit in Luckenwalde neu.

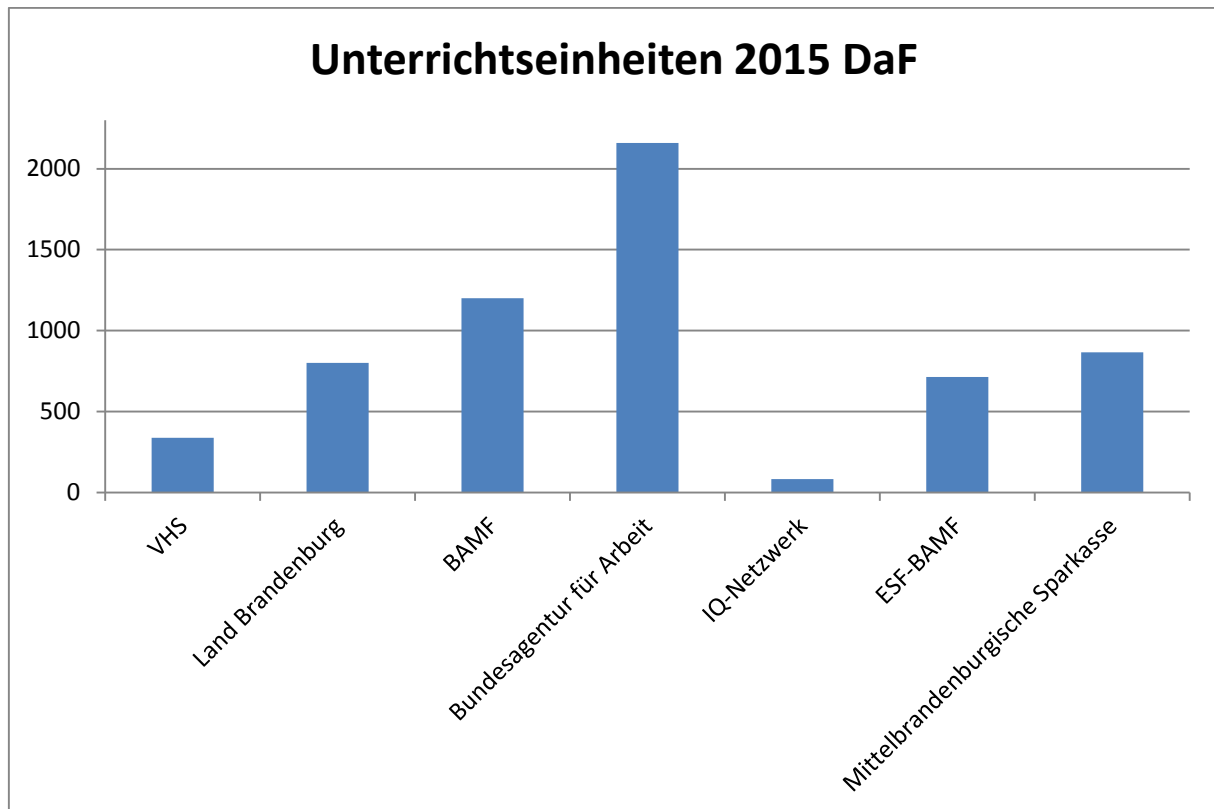
Acht Deutschkurse für 107 Flüchtlinge in Jüterbog, Luckenwalde, Großbeeren und Ludwigsfelde konnten über das Landesprogramm Deutsch für Flüchtlinge gefördert werden.

Die VHS TF ist anerkannter Projektpartner im ESF-BAMF-Programm. Einen ESF-BAMF-Kurs für die sprachliche und fachliche Qualifizierung und zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt führt die VHS in Kooperation mit ESO-Euroschulen seit November 2015 durch.

Seit November 2015 bietet die VHS TF zusätzlich sieben weitere Kurse für Asylbewerber aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak durch. Diese Kurse werden durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert und haben einen Umfang von je 230 Unterrichtseinheiten.

Die VHS ist anerkannter Partner im IQ-Netzwerk zur Beruflichen Sprachförderung.

DaF-Angebote nach Zuwendungsgeber	Kurse/Module	Unterrichts- einheiten 2015	Teilnehmer- anzahl 2015
VHS	11	338	80
Land Brandenburg	8	800	107
BAMF	12	1200	176
Bundesagentur für Arbeit	7	2160	149
IQ-Netzwerk	2	82	1
ESF-BAMF	1	714	16
Mittelbrandenburgische Sparkasse	9	865	210



3.5.1.3 Ziel

Die VHS TF unterstützt die breite Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund an der deutschen Gesellschaft und fördert deren umfassende sprachliche, soziokulturelle und berufliche Integration. Anspruch der VHS TF ist es, den Flüchtlingen über die Sprachkurse hinaus auch politische, kulturelle, berufliche und gesellschaftliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage ihrer wichtigsten Werte – Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Chancengleichheit und Toleranz – übernimmt die Volkshochschule damit eine zentrale Integrationsaufgabe im Landkreis Teltow-Fläming.

Das Erlernen der deutschen Sprache und Kultur erleichtert von Anfang an die erforderliche Kommunikation mit Behörden, Ärzten, Schulen und im Alltag und dient als Basis für eine gelungene Integration im Landkreis TF.

3.5.1.4 Maßnahmen

- Weiterführung und Erweiterung der Kursangebote DaF im regulären Bildungsprogramm der VHS TF
- Verstetigung von Kursangeboten zur Sprachförderung für Flüchtlinge an Standorten mit Asylbewerberheimen im Landkreis TF
- berufliche Sprachförderung im Rahmen des IQ-Netzwerkes zur Berufsankennung und des Programms „Berufsbezogenes Deutsch“ des Europäischen Sozialfonds und des BAMF
- Gewinnung und/oder Qualifizierung von Sprachdozenten
- Ausbau der Infrastruktur für die Durchführung von Sprachangeboten

- Erweiterung des VHS-Stampersonals um einen hauptamtlichen Pädagogen DaF/Integration und eine Verwaltungsstelle DaF/Integration
- Gewinnung von Laien-Lehrern (Projekt Luckenwalde) für die Übergangwohnheime

3.5.2 Schulische Bildung

Bildung ist ein Menschenrecht. Sie ist sowohl in ökonomischer als auch in sozialer Hinsicht grundlegende Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie ein wesentlicher Faktor zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und zur Armutsvermeidung.

Neben dem Wissens- und Kompetenzerwerb prägt Bildung im weiteren Sinne auch Sozialkompetenzen und ermöglicht das Kennenlernen kulturell geprägter Verhaltensweisen. Das wiederum ist für ein gelingendes Zusammenleben in einer zunehmend heterogenen Gesellschaft unerlässlich.

Insbesondere neu zugewanderte Erwachsene und Kinder erfahren tiefgreifende Veränderungen ihres vertrauten Lebenskontextes. . Aufgrund unterschiedlicher Ausgestaltung der Bildungssysteme der Herkunftsländer sind oftmals nicht nur sprachliche Barrieren, sondern auch Brüche in der Bildungsbiographie zu überwinden.

Weil das Sprachvermögen die entscheidende Schlüsselkompetenz für Bildungszugang, -erwerb und -erfolg ist, steht das Erlernen der deutschen Sprache als Alltags- und Bildungssprache im Mittelpunkt. Auch der jeweiligen Muttersprache kommt als Bereicherung und Zusatzqualifikation eine besondere Bedeutung zu.

3.5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die allgemeine Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht einschließlich Berufsschulpflicht) besteht in Brandenburg für alle Kinder und Jugendlichen und somit auch für ausländische junge Menschen im schulpflichtigen Alter.

Asylsuchende werden erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung schulpflichtig. Bis dahin besteht ein Schulbesuchsrecht.

Die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist in der Eingliederungsverordnung geregelt. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse haben ein Recht auf schulische Förderung und den Ausgleich von Benachteiligungen. Durch die Bildung von Förderkursen und/oder Vorbereitungsgruppen bzw. zusätzlichen Förderunterricht nach individuellen Förderplänen sollen sprachliche Defizite gezielt ausgeglichen werden.

Die in § 4 des Brandenburger Schulgesetzes normierten Ziele und Grundsätze der schulischen Erziehung und Bildung verdeutlichen, dass auch der Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung im schulischen Bildungsprozess eine wichtige Rolle zukommt, dies insbesondere durch den Erwerb sozialer Kompetenzen.

In § 24 des BbgSchulG Grundsätze, gemeinsamer Unterricht wird die sonderpädagogische Förderung geregelt: „(1) Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen, die in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung.

Diese Förderung hat das Ziel, ihnen ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu sichern.“

Weiterführend ist hier die Sonderpädagogik-Verordnung zu nennen, die dazu genauer die Verfahrensabläufe regelt (SopV).

3.5.2.2 Sachstand – Daten und Fakten

Im Schuljahr 2014/2015 besuchten insgesamt 237 ausländische bzw. Spätaussiedler-Schülerinnen und -Schüler die Bildungseinrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming. Das sind 1,59 Prozent aller Schüler (14.868 ohne OSZ). Einige statistische Informationen sind der Tabelle in *Anlage 6.4* zu entnehmen.

Die Eingliederung der neu eingereisten fremdsprachigen Schüler erfolgt entsprechend der Eingliederungsverordnung des Landes Brandenburg.

Die sprachliche und schulische Integration von neu eingereisten Schülern ohne Deutschkenntnisse müssen parallel verlaufen. Zuerst muss eine intensive Sprachförderung (DaZ) erfolgen, z. B. in einer Vorbereitungs-klasse an einer Schule.

In dieser Vorbereitungs-klasse können die Schüler der unterschiedlichen Jahrgangsstufen gemeinsam lernen und gleichzeitig auch am schulischen Leben teilnehmen.

Je nach Stand der Sprachentwicklung sollten die Schüler dann am Unterricht ihrer Jahrgangsstufe teilnehmen. Die genaue Verfahrensweise regelt die Eingliederungsverordnung.

3.5.2.3 Ziel

Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird gefördert, die Schulen öffnen sich interkulturell.

3.5.2.4 Maßnahmen

Pflichtige Maßnahmen

- Einrichtung von Brückenkursen in den Grundschulen (möglichst in Zusammenarbeit von Erziehern und zukünftigen Klassenlehrern), die insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund den Übergang von der Kita zur Grundschule erleichtern,
- Unterstützung sprachlicher Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund durch Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern und Lehrern durch Übungs- und Informationsangebote die den Eltern helfen die sprachliche Entwicklung ihrer Kinder im Rahmen des Familienlebens zu unterstützen,
- Sprachförderung in der Grundschule,
- Nutzung der obligatorischen Deutsch-als-Zweitsprache-(DaZ)-Förderstunden für die zusätzliche Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund in allen Schulen, bei Bedarf Zuweisung von einer Lehrerwochenstunde für fremdsprachige Schüler über die zurzeit mögliche maximale Förderzeit von vier Schuljahren hinaus,
- Förderung von Kindern an der Schule durch Sonderpädagogen und Lehrer in Einzel- und Gruppensituationen

Freiwillige Maßnahmen

- integrative Sprachförderung in jedem Unterricht und durchgängige Sprachförderung von der Grundschule bis zum Übergang in den Beruf oder zum Studium (erklärtes Ziel von FörMig),
- Fortbildungsmaßnahmen für Grundschullehrkräfte zu DaZ-Fachkräften und zur integrativen Sprachförderung,
- mindestens eine Lehrkraft pro Schule in jedem Unterrichtsfach mit DaZ-Qualifikation, Fortbildung obligatorisch,
- Nutzung des Unterrichts „Begegnungssprache“ in den Klassenstufen 1 und 2 für das interkulturelle Lernen in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen,
- Weitergabe der im Bund-Länder-Kommission-Modellprojekt „FörMig“ erarbeiteten Konzepte und Erfahrungen zur Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kita und Grundschule im Netzwerk,
- Nutzung der vorhandenen Fortbildungsangebote zum Thema der praktischen Integration in den pädagogischen Einrichtungen, z. B. vorurteilsfreie Pädagogik,
- Angebot weiterer Fortbildungen nach Bedarf über das LISUM.

3.6 Kita-Versorgung

Neben der Familie kommt heute der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Kindern zu. Aufgrund der Bedeutung der Lebensphase zwischen Geburt und Schuleintritt haben sich Kindertageseinrichtungen längst von einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung zu Institutionen mit einem eigenständigen Bildungsauftrag entwickelt.

Wesentliche Grundlagen für einen guten Bildungsverlauf werden bereits in der Lebensphase vor der Einschulung gelegt werden. Deshalb ist die frühkindliche Bildung von großer Bedeutung. In Kindertagesstätten begegnen sich Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen und können Gemeinschaft leben. Die Einrichtungen bieten wichtige Lernfelder für die soziale und die gesellschaftliche Integration.

Die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Besondere Herausforderungen ergeben sich durch die Heterogenität der Zielgruppe. Nicht nur der aufenthaltsrechtliche Status und die damit verbundene Perspektiven, sondern auch Herkunftsland sowie die Zugehörigkeit zu ethnischen, kulturellen oder religiösen Gruppen bzw. Minderheiten prägen die Vielfalt innerhalb dieser Menschen.

Kinder erwerben bis zum Erreichen der Schulreife primär soziale Kompetenzen und grundlegende Bildungsfertigkeiten. Darunter nimmt der Spracherwerb eine wesentliche Stellung ein. Deshalb kommt der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen eine entscheidende Rolle zu.

Durch das zeitige Erlernen der deutschen Sprache, aber auch die frühe soziale Interaktion mit anderen Kindern und Betreuungspersonen wird der Grundstein für eine gelingende gesellschaftliche Integration gelegt.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres gilt auch für ausländische Kinder, die ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben⁹.

Nicht nur neu zugewanderte Kinder, sondern auch hier geborene Kinder mit Migrationshintergrund müssen lernen, in einem durch zwei unterschiedliche Kulturen geprägten Lebensumfeld eine eigene Identität herauszubilden. Um sie dabei bestmöglich zu unterstützen, sind die interkulturelle Kompetenz von Beschäftigten der Kindertagesbetreuungseinrichtungen und familiennahe weitere Angebote der frühkindlichen Bildung unverzichtbar. Auch in dieser Hinsicht wird eine verbesserte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, u. a. durch zusätzliche Weiterbildungsangebote, angestrebt.

Die Gewährung von entsprechenden Plätzen in der Kindertagesbetreuung gestaltet sich schwierig, da die Kapazitäten in den Einrichtungen häufig nicht ausreichen. Die bestehende Kita-Bedarfsplanung konnte dem durch Flüchtlinge bedingten Zuwachs noch nicht Rechnung tragen.

Es gibt in Deutschland keine Kita-Pflicht. Die Nutzung eines Kita-Platzes ist freiwillig. Die Entscheidung hierzu wird von den Sorgeberechtigten getroffen. Um Eltern mit Migrationshintergrund die Entscheidung für eine Unterbringung ihres Kindes in der Kindertagesbetreuung zu erleichtern, bedarf es guter Information und Beratung. Dabei sind kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen, beispielsweise die Frage, ob es im

⁹ § 6 Absatz 2 SGB VIII

Herkunftsland überhaupt üblich ist, die Kinder in eine Institution zu geben und wie sich das gemeinschaftliche Lernen vor der Schule gestaltet. Eine Migration kann auch mit traumatischen Erlebnissen verbunden sein. Die Einführung in die Kindertagesbetreuung sollte deshalb für Eltern und Kinder sensibel erfolgen.

Im Rahmen der Integrationspolitik kommt auch der Familienbildung eine zunehmende Bedeutung zu. Nicht nur aufgrund sprachlicher Barrieren, sondern auch wegen kultureller Unterschiede sehen sich neu zugewanderte Eltern mit der anspruchsvollen Aufgabe konfrontiert, das Aufwachsen ihrer Kinder in einem für sie noch unbekanntem, fremden Kulturkreis und Bildungssystem bestmöglich zu begleiten.

Bildungsangebote stehen allen Familien offen und damit auch jenen mit Migrationshintergrund. Um diese zu erreichen, müssen Angebote der Familienbildung ggf. zielgruppenspezifisch und interkulturell sensibel ausgerichtet werden.

3.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen sind die Basis für alle Angebote der Kindertagesbetreuung:

- UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention,
- SGB VIII insbesondere §§ 2, 5, 8 a, 16, 22- 24 a, 43, 45, 72 a, 79, 80 und § 90 Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 3 und 4 SGB VIII,
- KitaG des Landes Brandenburg
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark:

Des Weiteren gibt es folgende Arbeitshilfen:

- Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017,
- Leitlinie für die Gewährleistung des Rechtsanspruches im Landkreis Teltow-Fläming;
- Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017:

3.6.2 Sachstand – Daten und Fakten

Aktuell gibt es im Landkreis Teltow-Fläming 113 Kitas und zwei alternative Angebote. Im Bereich der Kindertagespflege sind 100 Tagespflegepersonen zugelassen: Dort können maximal 481 Kinder betreut werden. Die vorhandenen geplanten Kapazitäten können die aktuellen Bedarfe an Plätzen momentan nicht in allen Kommunen des Landkreises auffangen.

Für die Versorgung der Kinder mit Migrationshintergrund mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen zeichnen sich aktuell folgende Probleme ab:

- Ein über die Bedarfsplanung hinausgehendes Angebot einer Eltern-Kind-Gruppe könnte über einen kommunalen oder freien Träger installiert werden, wäre aber seitens des Landkreises zusätzlich zu finanzieren.
- Die Absicherung des pädagogisch notwendigen Personals stellt die Träger der Kindertagesstätten vor große Herausforderungen. Für eine Eltern-Kind-Gruppe, die als Arbeitsschwerpunkt die Arbeit mit Migrantenfamilien hat, sollten Zusatzqualifizierungen

oder Weiterbildungen zu den Themen Migration, Diversität und Traumatisierung nachgewiesen werden.

- Ferner gibt es beim pädagogischen Personal noch immer Berührungängste hinsichtlich des Themas Migration. Fortbildungsangebote werden nur zögerlich genutzt. Das Thema Migration wird meist erst dann behandelt, wenn es verstärkt in der Einrichtung auftritt. Dieses Vorgehen verhindert jedoch ein angemessenes Handeln zugunsten der betroffenen Kinder und Familien. Aus diesem Grund wird Migration in die Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung mit aufgenommen werden.
- Nur sehr wenige Mitarbeiter sprechen Fremdsprachen auf dem Niveau, das im Arbeitskontext benötigt wird. Es fehlt u. a. spezieller Wortschatz. Auch das Wissen in Bezug auf den sensiblen Umgang mit den unterschiedlichen Kulturen und Religionen ist noch ausbaufähig.

Um die aktuelle Situation zu verbessern, wurden im Jugendamt bereits folgende Maßnahmen initiiert:

- Nutzung aller Möglichkeiten der Vernetzung. Hierbei soll die Zusammenarbeit zwischen der Integrationsbeauftragten, der Kita-Praxisberatung, den Sozialarbeitern in den Unterkünften und den Kindertageseinrichtungen sowie weiteren Beteiligten verstärkt werden.
- kontinuierliche Fortbildungsangebote
- Beteiligung am Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“

3.6.3 Ziel

Alle Eltern, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung (Kita oder Tagespflege) für ihr Kind wünschen, sollen diesen erhalten.

Spezielle Eltern-Kind-Gruppen dienen als „Türöffner“ zur Kindertagesbetreuung. In den Eltern-Kind-Gruppen soll sowohl der Kontakt zu anderen – auch deutschen – Familien als auch zu den Fachkräften der sozialen Arbeit geknüpft werden. Die Erkenntnisse aus der Arbeit mit den Familien mit Migrationshintergrund werden durch Netzwerkarbeit gesichert und ausgetauscht.

Die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen wird gestärkt.

Die Kommunikation zwischen Familie und Kita auf sprachlicher und kultureller Ebene verläuft erfolgreich.

3.6.4 Maßnahmen

- Schaffung von Eltern-Kind-Gruppen mit Schwerpunkt Asylbewerber/Flüchtlinge
- Vorhalten von Angeboten der Familienförderung, insbesondere für Familien mit Migrationshintergrund
- Mitarbeit des Jugendamts in der PSAG¹⁰ Kinder und Jugendliche. Im Rahmen dieser AG werden sich die Fachkräfte für eine bedarfsgerechte Gesundheitsfürsorge (z. B. Bearbeitung von Traumatisierungen durch Therapeuten) für die Familien mit Migrationshintergrund im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften einsetzen.

¹⁰ Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft

- Umsetzung des Bundesprogramms „Sprache & Integration“ – Hier ist die „Kita Burg“ in Luckenwalde eine Konsultationskita. Zu ihren Aufgaben gehört es, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung zum Thema Sprache und Integration anzubieten

Freiwillige Maßnahmen sind z. B.:

- Nutzung des Bundesprogramms „Willkommen bei Freunden“ (gesamte Kreisverwaltung)
- Vernetzung mit Fachkräften zum Thema Migration
- Teilnahme an den Fortbildungen
- Erfahrungsaustausch mit Fachkräften der „Kita Burg“ aufgrund ihrer Teilnahme am Bundesprogramm „Sprache & Integration“
- Durchführung eines Kunstprojektes für Flüchtlingskinder zur Traumaverarbeitung mit Förderung der Mittelbrandenburgische Sparkasse und
- Bereitstellen von mehrsprachigem Material zum Thema „Gesund aufwachsen“ oder Erstellung eines mehrsprachigen Flyers, der das System „Kindertagesbetreuung“ leicht verständlich erklärt.

3.7 Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien und Familien mit Migrationshintergrund

Der Zuzug geflüchteter Familien muss in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden. Hierbei sind nicht nur die Leistungen für Kleinkinder (Kita und Frühförderung) sowie Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer in den Fokus zu stellen. Es sind insgesamt die Bedarfe von Flüchtlingsfamilien mit ihren Kindern und Jugendlichen sowie von heranwachsenden Flüchtlingen in die konkrete Planung der Hilfen zur Erziehung mit aufzunehmen.

Das Netzwerk Integration/Migration des Landkreises Teltow-Fläming beschäftigt sich seit Jahren auf unterschiedlichsten Ebenen mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund. Im Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt sollen schnell lösungsorientierte Hilfen angeboten werden können. Die Arbeit richtet sich dabei ganz individuell nach den Bedürfnissen der Menschen mit Migrationshintergrund. Dazu gehören sowohl ehrenamtliche als auch professionelle Hilfsangebote.

Das Jugendamt versteht sich als professioneller Partner dieses Netzwerkes. Da, wo ehrenamtliche Hilfe nicht ausreicht, ist Jugendhilfe gefragt. Jugendhilfebedarf von Familien mit ihren Kindern richtet sich nicht nach ethnischer Zugehörigkeit, sondern nach dem konkreten vorliegenden Bedarf der hilfeschuchenden Personen.

3.7.1 Rechtliche Grundlage

Für die Jugendhilfe ist aus dem internationalen Rechtskontext insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention bedeutsam. Sie verbietet u. a. Diskriminierungen aus Gründen der nationalen Herkunft und enthält die Verpflichtung, grundlegende individuelle Rechte der Kinder zu garantieren und Schutzmaßnahmen zugunsten besonders schutzbedürftiger Gruppen (u. a. Flüchtlinge) zu ergreifen.

Leistungen nach SGB VIII werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen

Aufenthalt im Inland haben¹¹. Ausländer können überdies Leistungen der Jugendhilfe¹² (u. a. Hilfe zur Erziehung) beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

3.7.2 Sachstand

Im Unterschied zu anderen Gruppen, mit denen es die Kinder- und Jugendhilfe häufig zu tun hat, etwa mit vernachlässigten oder misshandelten Kindern, handelt es sich bei Familien mit Fluchterfahrung nicht per se um eine Hochrisikogruppe. Die Kinder und Jugendlichen mit Fluchthintergrund tragen oft ein erhebliches Entwicklungspotenzial in sich.

Jedoch ist davon auszugehen, dass eine relevante Anzahl der geflüchteten Familien mit Kindern einen Jugendhilfebedarf hat, der bisher nur aufgrund der Sprachbarrieren und der Unkenntnis der hiesigen Hilfesysteme nicht erkannt worden ist.

Weiterhin orientiert sich die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien in Übergangwohnheimen nicht vordergründig an Kinder- und Jugendhilfestandards. Räumliche Enge und fehlende Rückzugsräume bedingen Risiken und Konfliktpotenzial.

Auch nach Umzug in eine eigene Wohnung bedarf ein Teil der geflüchteten Familien mit Kindern der Betreuung und Unterstützung, etwa im Rahmen von Familienhilfe. Neben den klassischen Aufgaben der Familienhilfe gilt es hier, insbesondere die interkulturellen Problematiken aufzugreifen. Das familiäre Gefüge in Flüchtlingsfamilien gerät oftmals ins Wanken, da sich Kinder durch ihre Einbindung in das Bildungssystem erheblich schneller anpassen, die neue Sprache lernen und sich schneller kulturell adaptieren.

Auch die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen ist im vorgehaltenen Spektrum von Jugendhilfeleistungen noch nicht berücksichtigt.

Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere von Gewalt betroffene Alleinerziehende und Schwangere, Frauen, homosexuelle Menschen sowie Personen mit schweren psychischen Störungen bzw. die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Flüchtlingskinder mit traumatischen Erfahrungen, daraus resultierenden Anpassungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Erkrankungen bedürfen zudem einer besonderen Betreuung. Dieses findet bisher in der Planung zum Bedarf Eingliederungshilfe¹³ noch keine Berücksichtigung.

Insgesamt ist bereits jetzt im Verlauf des Clearingprozesses festzustellen, dass die Voraussetzungen, Bedürfnisse und Interessen der jungen Flüchtlinge sehr unterschiedlich sind und es keine Standardlösungen für ihre Unterbringung und Versorgung gibt. Dies gilt nicht nur für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sondern natürlich auch für all diejenigen, die in Kürze ihr 18. Lebensjahr vollenden und bei denen weiterhin ein Hilfebedarf¹⁴ festzustellen sein wird.

¹¹ § 6 SGB VIII

¹² § 2 (2) SGB VIII

¹³ §35a SGB VIII

¹⁴ § 41 SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche ist es oft psychisch belastend, wenn sie lange auf einen Schulplatz warten müssen. Deshalb muss Jugendhilfe hier zunächst kompensatorisch tätig werden.

Integration kann nur über Sprache gelingen. Sie ist der Schlüssel für den Zugang zur Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Deshalb übernimmt die Jugendhilfe jetzt schon als Ausfallbürge für Schule erste konkrete Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz in Kooperation mit der Volkshochschule.

Für das Jugendamt werden sicherlich weitere zusätzliche Belastungen bei den Kinderschutzverfahren¹⁵ zu erwarten sein. Zudem wird mit einem stark erhöhten Bedarf an Sprachmittlung zu rechnen sein. Dies muss bei den erforderlichen Ressourcen berücksichtigt werden.

Insgesamt ist mit einem Anstieg der Anzahl von Flüchtlingsfamilien zu rechnen, die Hilfen zur Erziehung benötigen. Allerdings werden frühestens zu Ende 2016 belastbare Zahlen in der Hilfeplanstatistik vorliegen, die eine erwartete Steigerung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Flüchtlingsfamilien belegen werden können.

3.7.3 Ziel

- Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung für Familien mit Migrationshintergrund,
- Schaffung einer Willkommens- und Anerkennungskultur in der Jugendhilfe,
- Stärkung der Eltern mit Migrationshintergrund,
- Verwirklichung des Rechts auf Bildung für junge Flüchtlinge von Anfang an,
- Etablierung von Netzwerken zur Integration, Hinwirken auf Kooperation und stärkere Transparenz sowie Vernetzung der bestehenden Strukturen und Fördermaßnahmen im Landkreis,
- Vernetzung und Austausch von Jugendhilfe, Sozialamt, Gesundheitsamt und Schulen,
- erreichbare traumapädagogische Angebote, die speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen, die aufgrund ihrer Erlebnisse Verhaltensauffälligkeiten zeigen und Bindungsängste entwickelt haben.

3.7.4 Maßnahmen

- Aufbau von ambulanten Hilfen, die den Bedarfen der Flüchtlingsfamilien gerecht werden,
- Aufbau gezielter Beratungs- und Betreuungsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche,
- Schaffung alternativer Wohnprojekte,
- bedarfsgerechte Ausstattung der Träger der Jugendhilfe mit Personal und anderen Ressourcen für die Betreuung von Kindern und ihren Familien mit Fluchterfahrung,
- Entwicklung eines Pflegestellen- und Pflegefamilienkonzeptes neben den klassischen Angeboten der stationären Jugendhilfe,
- bessere Verzahnung der vorhandenen Angebote zum Spracherwerb und stärkere Integration von Sprachmodulen in berufliche Fördermaßnahmen, Durchführung von Deutschkursen zur Förderung des frühzeitigen Spracherwerbs im Anschluss an die

¹⁵ §8a SGB VIII

Unterbringung in Erstversorgungs- und Clearingeinrichtungen für den Personenkreis der jungen heranwachsenden Ausländer im Rahmen von Anschlusshilfen,

- Verbesserung des Zugangs zum Bildungssystem für jugendliche Flüchtlinge durch Einführung eines Qualifizierungsangebots für jugendliche Flüchtlinge/junge Erwachsene zur Erlangung eines Schulabschlusses in Kooperation mit der Jugendberufsagentur,
- verstärkter überregionaler Erfahrungsaustausch regionaler Netzwerke (Sozialamt, Gesundheitsamt, Schule, Jugendsozialarbeit, Jugendmigrationsdienst, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Ausländerbehörde)
- Kooperationen zwischen Jugendamt, KJGD und Sozialamt auf der Basis verbindlicher Standards, Festschreibung der Standards in Verträgen und Überprüfung ihrer Einhaltung in regelmäßigen Abständen von unabhängiger Seite
- Schaffung von speziellen Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sowie Mitarbeiter der Kooperationspartner (Themen: Umgang mit traumatisierten Kindern und Familien, interkulturelle Kompetenz, Bewältigung von Krisensituationen, möglichen Konflikte mit Eltern, vorurteilsbewusste Erziehung, migrationspezifischer Kinderschutz, Umgang mit rechtsextremistisch Gesinnten, sexuelle Orientierung und Identität)

3.8 Integration durch Sport

Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration. Er trägt in hohem Maße dazu bei, dass sich Menschen unterschiedlicher Herkunft miteinander offen und jenseits von Sprachbarrieren begegnen können. Die im Sport erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen können hilfreich für alle gesellschaftlichen Lebensbereiche der Menschen mit Migrationshintergrund sein. Integration ist auch im Sport ein langfristiger Prozess, an dem nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch Einheimische mitwirken müssen. Für den Integrationserfolg bedarf es zudem gezielter Maßnahmen.

3.8.1 Rechtliche Grundlage

Eine originäre Pflicht, Menschen mit Migrationshintergrund in den Breitsport zu integrieren, besteht nicht. Allerdings schreiben rechtliche Grundlagen fest, dass allen Einwohnern des Landes das Sporttreiben ermöglicht werden soll (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg und auch das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg).

3.8.2 Sachstand

Bereits vor 25 Jahren hat der Deutsche Olympische Sportbund erkannt, dass der Sport nicht per se integrativ wirkt. Mit seinem Programm „Integration durch Sport“ wurde vor dem Hintergrund, nicht vereinsgebundene Freizeitangebote im direkten Wohnumfeld stattfinden zu lassen, besonderer Wert auf das Miteinander der verschiedenen Altersstufen und Nationalitäten gelegt.

Sportvereine, die sich in diesem Programm engagieren wollen, werden als **Stützpunktvereine** bezeichnet. Sie besitzen einen zentralen Stellenwert, weil sie eine kontinuierliche Arbeit vor Ort garantieren und damit verlässliche Integrationsstrukturen bilden. Die so genannten Migrantensportvereine verfügen über vielfältig integrative Potenziale und erreichen oft Personen, die sonst nicht den Weg zum Sport finden würden.

Die Unterstützung der Vereine kann in materieller oder finanzieller Form erfolgen. Finanziell werden die Stützpunktvereine über eine Anschubfinanzierung von fünf Jahren durch eine Kofinanzierung des Landes Brandenburg gestützt.

In Teltow-Fläming engagiert sich der ELBOR e. V. Altes Lager für Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion als Stützpunktverein. Über diesen sehr kleinen Sportverein werden Volleyball, Inline-Hockey und Kindersport angeboten.

Darüber hinaus stehen den Menschen mit Migrationshintergrund etwa 190 weitere Sportvereine mit rund 50 verschiedenen Sportarten zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung von 2010 zeigen, dass die sportlichen Angebote der Vereine von Menschen mit Migrationshintergrund zu wenig oder fast gar nicht nachgefragt werden. Damit ist diese Gruppe im organisierten Sport deutlich unterrepräsentiert. Das liegt einerseits an kulturell oder religiös bedingten Unterschieden, geschlechertypischen Faktoren oder Sprachbarrieren. Andererseits verfügen nicht alle Sportvereine über Angebote, die für Menschen mit Migrationshintergrund interessant sind. Zusätzlich ist zu beobachten, dass Kinder, deren Eltern ein hohes Bildungsniveau besitzen, einen schnelleren Zugang zu Sportvereinen finden. Bei den Erwachsenen selbst gestaltet sich der Zugang als wesentlich schwieriger.

Darüber hinaus erweist sich in vielerlei Hinsicht das Nord-Süd-Gefälle des Landkreises bei einer Integration von Zuwanderern als problematisch. Die Disparitäten des Landkreises machen sich auch im Sport bemerkbar. Die Sportvereine in den Städten sowie den Kommunen des berlinnahen Raumes weisen eine breitere Angebotspalette auf als die Kommunen im ländlichen Raum. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung verhält sich ebenso – in den Städten ist der Anteil höher als im ländlichen Raum.

Vorzugsweise werden Sportarten wie Fußball, Tanzsport, Schwimmen, Reiten und Gymnastik von Zuwanderern nachgefragt. Dazu existieren in den größeren Kommunen bereits Kooperationen mit bestehenden Sportvereinen wie dem 1. Luckenwalder Sportclub e. V., der DLRG, dem BSC Preußen 1927 Blankenfelde e. V., dem Ludwigsfelder Fußballclub e. V. und dem SV Grün-Weiß Großbeeren e. V.

3.8.3 Ziel

Das Thema Integration muss noch stärker im Sport verankert werden. Der Bereich Sport stellt sich im gemeinsamen Wirken von Landkreis und Kreissportbund TF e. V. dem nachhaltigen Entwicklungsziel, die Prozesse der interkulturellen Öffnung so umfassend wie möglich zu gestalten. Allen Bevölkerungsgruppen soll eine gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe am Sport ermöglicht werden. Dabei werden aus sportfachlicher Sicht die regionalen Besonderheiten des Landkreises (insbesondere Bevölkerungsstrukturen, Sportinfrastrukturen) nicht außer Acht gelassen.

Zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration von Zuwanderern in viele Lebensbereiche ist das soziale Engagement. Zuwanderer, die sich z. B. in Sportvereinen betätigen und über soziale Netzwerke erreichbar sind, werden schneller in die Gesellschaft integriert. Interessenvertreter der Menschen mit Migrationshintergrund (z. B. Migranten-/ Ausländerbeiräte) sollen verstärkt in diesen Prozess eingebunden werden.

Die strategischen Zielstellungen sind wie folgt zusammenzufassen:

- Integration in den Sport
 - Menschen mit Migrationshintergrund an die Sportvereine heranführen und sie einbinden (Mitgliedschaft, ehrenamtliches Engagement)
 - gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe (vor allem von Frauen und Mädchen sowie Älteren)
- Integration durch den Sport
 - Situationen und Anlässe weitreichender Integrationsprozesse schaffen

3.8.4 Maßnahmen

3.8.4.1 Handlungsempfehlungen

- Teilnahme an den Kampagnen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
- Beratung und Unterstützung der Sportvereine durch den Kreissportbund
- Teilnahme an Weiterbildungen beim Landeskoordinator des Bundesprogramms zu den aktuellen Entwicklungen
- Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme „Sport interkulturell“, um interessierte und engagierte Menschen für sportbezogene Integrationsarbeit zu qualifizieren und zu unterstützen
- Fortschreibung und Weiterentwicklung der Ziele der Sportentwicklungsplanung 2010 hinsichtlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Erfahrungsaustausche zum Thema Migration im Rahmen der jährlichen Sportgespräche mit den Kommunen des Landkreises
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
 - Information und aktive Ansprache der Zielgruppen zur aktiven Teilnahme am Vereinssport
 - Schaffung von Möglichkeiten zur Begegnung und zum Miteinander
- Interessenvertretungen und Netzwerke
 - Nutzen der Sportvereine als Netzwerke
 - Mitarbeit in kommunalen und überregionalen Netzwerken
 - verlässliche Unterstützung durch die politischen Interessenvertreter als Partner und Förderer des Sports

3.8.4.2 Verantwortlichkeiten:

Sportpolitik	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung des Potenzials und der Leistungen des Sports bei der Integrationsarbeit, - Integration als Tagesordnungspunkt im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, - offener Dialog mit den Sportvereinen durch Aufeinander zugehen, - regelmäßige finanzielle Förderung von Sportvereinen mit Integrationsprojekten bzw. -maßnahmen,
Sportverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung beim Abbau der Zugangsbarrieren in den Sportvereinen - Netzwerkbildung zur Bündelung von Vorhaben bzw. zum Wissens-/ Erfahrungsaustausch, dazu Verbesserung der Zusammenarbeit mit Behörden, Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, - Fortschreibung Sportentwicklungsplanung
Sportverein	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft der Sportvereine für Integration (niedrigschwelle Zugänge) sowie Fortsetzung der begonnenen Integrationsmaßnahmen, - interkulturelle Öffnung der Strukturen innerhalb des Sports, - gezielte Ansprache der Migranten, - Orientierung an den Bedarfen und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund durch Entwicklung und Umsetzung von Zielgruppenangeboten, - regelmäßige Veröffentlichung dieser Sportangebote auf verschiedenen Internetseiten, - Gründung von Migrantensportvereinen

4 Besondere Zielgruppen

4.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommt, weiterhin steigt.

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und sich ohne sorgeberechtigte Begleitung in Deutschland aufhalten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind sehr oft traumatisiert. Wie groß die Verletzungen der noch nicht ausgeformten Persönlichkeit sind, kann nur im Einzelfall herausgefunden werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge brauchen nach ihrer Ankunft in Deutschland vor allem Schutz und Ansprechpartner,

- die zu ihnen in ihrer Muttersprache in Kontakt treten,
- die zuhören,
- die ihnen helfen, mit ihrem Leben ohne Eltern und enge Angehörige zurechtzukommen,
- die versuchen, einen normalen Alltag herzustellen,
- die fragen, was sie interessiert und was sie brauchen,
- die ihre Bildung fördern, die sie zunächst in einem Sprachkurs Deutsch vermitteln,
- die erste Zugänge in die deutsche Gesellschaft, insbesondere und angesichts häufiger Traumatisierungen zu unserem Gesundheitssystem vermitteln,
- und die versuchen, den Vater und die Mutter etwas zu ersetzen.

Die angekommenen Kinder und Jugendlichen benötigen Zeit, einen spezialisierten Schutz und ein urteilsfreien Umgang mit der mitgebrachten Kultur.

Trafen im Land Brandenburg von 2010 bis 2014 jährlich zwischen 80 und 150 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein, waren es 2015 bereits 1200, da seit dem 1. November 2015 auch minderjährige Flüchtlinge – genauso wie jede andere Flüchtlingsgruppe – in Abkehr von der bisherigen Praxis – nach dem „Königsteiner Schlüssel“ gleichmäßig auf alle Bundesländer verteilt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können auch direkt in den Landkreis Teltow-Fläming einreisen und müssen nicht ausschließlich über eine Umverteilung aus Erstaufnahmeeinrichtungen kommen. Für diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist der Landkreis Teltow-Fläming von ihrer Inobhutnahme an zuständig und bleibt es über alle weiteren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Sie müssen aber auch die Möglichkeit erhalten, sich in die Gesellschaft zu integrieren und durch Zugänge zu Angeboten der Bildung ihre Potenziale zu entwickeln und sich in die Gesellschaft einzubringen.

Sie sind von dem Jugendamt in Obhut zu nehmen, in dessen Bereich sie sich erstmalig tatsächlich aufhalten.¹⁶

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen Einrichtungen eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherstellen. Die Voraussetzungen messen sich an den Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht in regulären Flüchtlingsheimen mit untergebracht und betreut werden.

Zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist die Änderung des SGB VIII durch Einfügen der §§ 42 a bis f und § 88 a, vorgesehen.

Für die gesetzliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beantragt das Jugendamt beim Familiengericht die Bestellung eines Vormundes¹⁷. Wenn sich kein Einzelvormund aus dem Familien- oder Bekanntenkreis des Minderjährigen findet, wird das Familiengericht in der Regel immer den Landkreis zum Vormund oder Pfleger bestellen. Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft wahr und übernimmt im Rahmen der Bestellung die gesetzliche Vertretung in der Personen-, Gesundheits- und Vermögenssorge.¹⁸

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die umverteilt werden, bestehen i. d. R. schon Amtsvormundschaften oder Amtspflegschaften bei den abgebenden Jugendämtern. In diesen Fällen werden einzelfallbezogen Übernahmen der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften unter den Jugendämtern abgesprochen und bei dem Familiengericht beantragt.

Zusammengefasst ist der Vormund:

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Hilfeplaner und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Die Amtsvormünder/Amtspfleger müssen sich auf die besondere Bedarfslage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einstellen. Dafür hat der Landkreis Teltow-Fläming für Oktober 2015 die ersten Fortbildungen organisiert. Der besondere Fortbildungsbedarf wird sich in die nächsten Haushaltsjahre fortsetzen und eine Erhöhung der Fortbildungskosten nach sich ziehen.

Für die Aufgabenwahrnehmung muss der Amtsvormund/Amtspfleger durch regelmäßige persönliche Kontakte ein enges Vertrauensverhältnis zum Kind oder Jugendlichen aufbauen. Aus diesem Grund werden weitaus mehr als nur die gesetzlich geforderten monatlichen Kontakte notwendig. Dafür ist eine sprachliche Verständigung mittels Dolmetscher erforderlich.

¹⁶ § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 87 Sozialgesetzbuch - Aches Buch (SGB VIII)

¹⁷ § 1791 b BGB

¹⁸ §§ 55 und 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1773 bis 1902 BGB

Wegen des hohen Bearbeitungsaufwandes in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft wird der gesetzliche Personalschlüssel von 1:50 nicht für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu halten sein. Als angemessen wird derzeit ein Verhältnis von 1:30 erachtet.

4.1.2 Sachstand

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Teil des Inobhutnahme-Verfahrens ist ein Clearingverfahren. In Ermangelung einer bundes- bzw. landesrechtlich verbindlichen Regelung ist jedes Jugendamt verpflichtet, dieses Clearing in seinem Zuständigkeitsbereich selbstständig zu regeln.

Derzeit sind im Landkreis verschiedene Angebote freier Träger für Inobhutnahme, Clearing sowie nachfolgenden Hilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Aufbau.

Das Jugendamt Teltow-Fläming lehnt sich dabei an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an.

Grundlage für die Durchführung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist danach:

- Erstgespräch durch das Jugendamt nach dem Vier-Augen-Prinzip und mit Sprachmittler oder Dolmetscher,
- Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahme-Voraussetzungen und Beweismittelerhebung¹⁹,
- Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung,
- schriftliche Dokumentation des Erstgespräches,
- Verfügung der Inobhutnahme oder schriftlicher Ablehnungs-/Beendigungsbescheid.

Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt wird er untergebracht, versorgt und pädagogisch betreut (Erstversorgung).

Im Clearingverfahren erfolgen:

- die Klärung des Gesundheitszustandes,
- die ausländerrechtliche Registrierung,
- die Sozialanamnese,
- die Bildung und Informationsvermittlung,
- der Beginn der Hilfeplanung.

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind.

Steht nach Beendigung des Clearingverfahrens fest, ob und in welchem Umfang die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen haben, so sind diese im Anschluss zu gewähren. Hierzu ist das gesamte Leistungsspektrum

¹⁹ § 21 SGB X

des SGB VIII je nach individuellem Einzelfall in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu prüfen.

Für die Altersfeststellung und die gesundheitliche Beurteilung müssen die Verfahren grundsätzlich noch geklärt werden.

Zu beachten ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus und eine drohende Abschiebung erheblich belastet sind.

4.1.3 Ziel

Ziel ist die Integration eines jeden minderjährigen schutzbedürftigen Flüchtlings im Landkreis Teltow-Fläming. Sie gelingt durch eine den Bedürfnissen entsprechende Aufnahme, individuelle Betreuung, gesetzliche Vertretung bei der Wahrnehmung der Rechte, der Einrichtung und Inanspruchnahme bedarfsgerechter Jugendhilfemaßnahmen, der Förderung persönlicher Kompetenzen, Bildung und Berufsvorbereitung, gesundheitlicher Versorgung sowie der Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe.

4.1.4 Maßnahmen

Das Jugendamt wird alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe ausschöpfen und umsetzen. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- spezialisierte Angebote im Landkreis Teltow-Fläming (Inobhutnahme, Clearing sowie geeignete Hilfen zu Erziehung, sowohl ambulant als auch stationär), das heißt, es müssen nicht nur passende Anschlussmaßnahmen und pädagogische Konzepte gefunden werden, sondern auch Fachkräfte, die in der Lage sind, diese jungen Menschen professionell zu begleiten
- die Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausländer- und asylrechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln ebenso kennen wie die besonderen Bedarfe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- der gesamte Bearbeitungsprozess muss nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltet werden
- die verschiedenen Kulturen sind zu akzeptieren.

Die folgenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind für den Landkreis Teltow-Fläming gesetzlich verpflichtend:

- Inobhutnahme,
- Clearing,
- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfe,
- Hilfe für junge Volljährige,
- Führung der Amtsvormundschaft/Pflegschaft.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind die Qualitätsentwicklung²⁰ und das Fachkräftegebot²¹ zu sichern. Dazu gehören:

²⁰ § 79 a SGB VIII

²¹ § 72 SGB VIII

- Erfahrungsaustausch mit Landkreisen, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bereits Erfahrung haben,
- gezielte Ansprache der Träger der Jugendhilfe zur Schaffung von spezialisierten Angeboten für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen
- Schulung der Mitarbeiter des Jugendamtes
- Einsatz der Jugendhilfeplanung zur Erarbeitung weiterer Maßnahmen und Absicherung einer umfassenden und vernetzten Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

4.2 Senioren mit Migrationshintergrund

Im Landkreis leben 208 Menschen über 65 Jahren aus 45 Nationen. Die größten Gruppen kommen aus der Türkei (20), Kroatien (17), Österreich und den Niederlanden. In den nächsten Jahren kommen verstärkt ältere Menschen aus Polen hinzu. Die Mehrzahl lebt in binationalen Partnerschaften. Insgesamt ist die Gruppe noch sehr klein und durch ihren langen Aufenthalt gut integriert. Unter den Flüchtlingen stellen Senioren eine Ausnahme dar.

Die heutigen Senioren leben länger und sind auch länger fit, selbstbewusst und aktiv. Sie genießen das Leben, bilden sich weiter, sind sportlich aktiv und engagieren sich für das Gemeinwohl. Dabei stellen sie sich gern neuen Herausforderungen und zeigen in besonderem Maße auch Interesse am Kennenlernen fremder Kulturen und Lebensweisen. Dieses gesellschaftlich „neue Altersbild“ kann nicht generell auf die ausländischen Senioren übertragen werden. Hier gibt es ethnische und kulturelle Unterschiede, die uns politisch und gesellschaftlich herausfordern.

Die ausländischen Senioren in TF sind nicht in bestimmten Orten oder nach Nationalitäten konzentriert. Daher gibt es in TF keine Spezialangebote für diese Zielgruppen.

Immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund kommen in das Alter, in dem sie Unterstützung oder Pflege benötigen. Trotz langer Integration ist hier kultursensibles Handeln gefordert. Seniorenwohnheime und Pflegedienste sind auf interkulturelle Aspekte jedoch oft noch nicht genügend vorbereitet.

Mit dem Beschluss des Leitbildes sowie der Seniorenpolitischen Leitlinien hat nun auch der Landkreis Teltow-Fläming ressortübergreifende Ansätze gebündelt und einen Rahmen für die weitere Arbeit in diesem speziellen Bereich gesetzt.

4.2.1 Sachstand

Im Landkreis Teltow-Fläming kümmern sich eine hauptamtliche Senioren- und Behindertenbeauftragte und eine hauptamtliche Integrationsbeauftragte um die Bedürfnisse der hier lebenden ausländischen Senioren. Sie wurden hierzu durch den Kreistag berufen und nehmen ihre Aufgaben entsprechend § 19 Abs. 3 BbgKVerf wahr.

Darüber hinaus haben zahlreiche Verbände und Vereine ihre Tätigkeit auf die Belange der älteren Mitbürger ausgerichtet und unterhalten vielerorts Kontakt- und Begegnungsstellen. Hier trifft man sich, um gemeinsam gemütliche Stunden zu verleben, sich auszutauschen, gemeinsam Sport zu treiben, sich weiterzubilden und zu informieren. Sowohl einheimische als auch eingewanderte Senioren haben gleichermaßen Zutritt.

Auf Landkreisebene besteht ein Seniorenbeirat, der die Erfahrungen und Wünsche der Senioren in kreisliche Beschlüsse und Maßnahmen einbringt.

Die im Landkreis beschlossenen „Seniorenpolitischen Leitlinien“ beschreiben die notwendigen und gemeinsam abgestimmten Handlungsfelder des Landkreises und seiner Kommunen für Lebensraum, der allen Menschen Inklusion und Teilhabe garantiert.

4.2.2 Ziel

- Integration der älteren ausländischen Senioren in die Gemeinschaft
- Entgegenwirken der sozialen Benachteiligung älterer ausländischer Senioren
- Förderung der selbstbestimmte Lebensgestaltung im Alter

- interkulturelle Öffnung von Beratungs- und Hilfsangeboten
- Überwindung von Sprachbarrieren
- Förderung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen
- Pflege und Erhalt der kulturellen Vielfalt
- gleichberechtigte und umfassende soziale und politische Teilhabe, um Bedarfe und Wünsche der ausländischen Senioren zu erfassen und zu berücksichtigen

4.2.3 Maßnahmen

- systematische Förderung des Zusammenwirkens von Familie, Nachbarn, Bekannten, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Helfern zum Wohle der in den Kommunen lebenden alt gewordenen und zugewanderten Migranten
- Initiierung von Sprachkursen und Weiterbildungsmaßnahmen zu den spezifischen interkulturellen Bedürfnissen, insbesondere für die Mitarbeiter von Maßnahme- und Angebotsträgern sowie interessierten freiwilligen Helfern
- interkulturelle Öffnung der Altenhilfe und der Gesundheitsversorgung, durch muttersprachliche Informations- und Beratungsangebote, spezielle Kurse für pflegende Angehörige in Migrantenfamilien, Einbindung von mehrsprachigem Personal bzw. ausländischen Fachkräften
- Initiierung eines Projektes „Virtueller Dolmetscherpool“, um die Kommunikation und Sprachbarrieren zu den ausländischen Senioren zu vereinfachen
- Einbeziehung älterer ausländischer Senioren in soziale Netzwerke und Förderung des interkulturellen Austausches, z.B. in den Kontakt- und Begegnungsstätten, in Familienzentren, Stammtischen u. ä.
- gezielte Kampagnen zur Gewinnung ausländischer Senioren für das Ehrenamt (gemeinsam mit den Kommunen, Vereinen, Verbänden vor Ort)
- Mitwirkung älterer ausländischer Senioren im Kreissenorenbeirat und in den örtlichen Beiräten

5 Weitere Akteure

5.1 Netzwerke und Vor-Ort-Unterstützung

Integration ist mehr als nur Integration von Flüchtlingen in die Gemeinschaft. Es sind vielmehr alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betroffen. Wenn auch das Hauptaugenmerk derzeit auf der Integration der Flüchtlinge liegt, sind jedoch alle anderen Zugewanderten und Einwohner des Landkreises mit ihren Spezifika nicht zu vergessen. Jeder Mensch hat Bedarfe und Bedürfnisse, die es zu berücksichtigen gilt. Deshalb ist die Öffnung der Regeldienste und Netzwerke für alle Belange des Zusammenlebens elementar.

5.1.1 Sachstand

An allen Standorten mit Übergangwohnheimen, Notunterkünften und Verbundwohnungen, aber auch in Orten, die eine Unterbringung erst erwarten, hat sich eine starke Zivilgesellschaft entwickelt, die ehrenamtlich die Betreuung von Flüchtlingen beim Ankommen und Bleiben unterstützt. Alle Initiativen sind miteinander vernetzt. Das Engagement ist vielseitig, so z. B. als Paten, bei der Kinderbetreuung oder in Form von Deutschunterricht. Eine Liste der lokalen Initiativen findet sich in der *Anlage 6.5*.

Um eine möglichst gute Information und Vernetzung zu gewährleisten, hat die Kreisverwaltung:

- die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf (GAG) mit der Koordination der Flüchtlingshilfe TF beauftragt.
- einen Runden Tisch Flüchtlingshilfe ins Leben gerufen, der viermal jährlich zusammenkommen wird. Der nächste „Runde Tisch Flüchtlingshilfe“ ist für April 2016 geplant.
- ist die Kreisverwaltung der Plattform „HelpTo“ beigetreten
- unterstützt die Kreisverwaltung des „Bündnis für Brandenburg“

Die **Flüchtlingshilfe TF** dient netzwerkübergreifend zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Entlastung der Sozialarbeiter in den Einrichtungen. Diese Koordinierungsstelle vermittelt telefonisch und über das Internet Hilfsangebote an die Adressaten und nimmt auch Sachspenden entgegen.

Der **Runde Tisch Flüchtlingshilfe** ist ein Podium für ehrenamtliche Helfer zur Vernetzung und zu Austausch. Er wird alle drei bis vier Monate durch die Kreisverwaltung initiiert. Aktuelle Fragestellungen werden vorab gesammelt. Für besondere Schwerpunkte organisiert die Kreisverwaltung Gesprächspartner und Referenten.

Neben den Projekten, die im Rahmen der Flüchtlingshilfen vor Ort stattfinden, werden Projekte im Rahmen des **Lokalen Aktionsplanes** initiiert, begleitet und auch finanziell unterstützt. Hinzu kommen Fördermittel aus dem Bundesprogramm Demokratie Leben, womit Partnerschaften für Demokratie gewonnen und ein starkes Netzwerk im Landkreis Teltow-Fläming installiert werden soll.

Das bestehende **Netzwerk für Demokratie** hat sich personell stark erweitert. Unterstützt wird das Netzwerk durch Tolerantes Brandenburg, Aktionsbündnis Brandenburg, DEMOS mit den Bereichen Mobiles Beratungsteam und RAA und vielen anderen Netzwerkpartnern.

Koordiniert werden diese Partnerschaften von der Koordinierungs- und Fachstelle und der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten des Kreises.

Neben den Netzwerken, die sich explizit zur Unterstützung der Flüchtlinge gebildet haben, ist es erforderlich, die Themen Migration und interkulturelle Öffnung in die Arbeit aller bestehenden sozialen Netzwerke einzubringen. So werden sich zum Beispiel das Netzwerk Kinderschutz und das Netzwerk Gesunde Kinder künftig auch den Themen Migration und Zuwanderung zuwenden und ihre Angebote spezifizieren.

5.1.2 Ziel

Die vorhandenen Netzwerke und Bündnisse werden informiert und gestärkt. Der begonnene Dialog für ein tolerantes und weltoffenes Miteinander unter Einbeziehung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Religion, Hautfarbe und Geschlecht wird fortgesetzt. Herausforderungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels werden frühzeitig erkannt und in Politik, Verwaltung und bei externen Akteuren thematisiert.

Grundlage dafür ist das Leitbild des Landkreises „Miteinander leben und die Zukunft gestalten“.

5.1.3 Maßnahmen

- Organisation des Runden Tisches Flüchtlingshilfe
- Bereitstellung von aktuellen Informationen zu Entwicklungen, Hilfestellungen und Angeboten für alle Interessenten
- Einbeziehung möglichst aller sozialen Netzwerke und Bündnisse in den Integrationsprozess
- Gewinnen von Partnerschaften für Demokratie aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft zur Fortsetzung des Dialogs
- gemeinsame Projekte, Konferenzen und andere Zusammenkünfte, bei denen sich die Bewohner des Landkreises zur Erreichbarkeit und Umsetzung aller im Leitbild festgehaltenen Ziele verständigen und künftige Aufgaben formulieren
- Zusammenführen von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und bürgerschaftlichem Engagement
- Nutzen der Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ zur Entwicklung der Partnerschaften für Demokratie, Finanzierung von Projekten im Rahmen des LAP (derzeit 40.000,- €/jährlich)

5.2 Verwaltung

In der Kreisverwaltung Teltow-Fläming sind ca. 830 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Damit ist die Kreisverwaltung einer der größten Arbeitgeber im Landkreis und nimmt eine entsprechende Vorbildrolle mit Blick auf einen weltoffenen Landkreis ein.

Als einer der größten Arbeitgeber hat der Landkreis auch einen entsprechenden Bedarf an Fachkräften. Auch die Kreisverwaltung muss zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit massiv um Nachwuchs werben. Dabei steht der Landkreis in Konkurrenz zu allen anderen Arbeitgebern. Die Schaffung einer Willkommenskultur, als Teil der Personalentwicklung verstanden, führt auch zur Erhöhung der Attraktivität des Landkreises als Arbeitgeber. Insofern unterstützt Willkommenskultur die Umsetzung der Personalentwicklungskonzeptes 2014.

Die Beschäftigten und insbesondere deren Führungskräfte sind auf die gesellschaftlichen Veränderungen vorzubereiten und für eine bewusstere Integration fit zu machen.

„Wir alle erleben kulturelle Vielfalt als Bereicherung“ ist eine der Leitlinien der Zusammenarbeit und Führung in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Auch das Leitbild des Landkreises spricht sich für interkulturelle Integration aus.

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung einer Willkommenskultur sind Artikel 3 Grundgesetz und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

5.2.2 Sachstand

Für die Beschäftigten der Kreisverwaltung spielt Integration im beruflichen Alltag oft nur an den Stellen eine Rolle, wo die Menschen mit Migrationshintergrund Kunden der Verwaltung sind. Die gesetzeskonforme Aufgabenerledigung steht im Vordergrund.

Schulungen, wie sie die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) oder die Volkshochschule anbieten, wurden deshalb häufig nur von diesen Kolleginnen und Kollegen genutzt. Schwerpunkte für Schulungsangebote sind bisher Jugendamt, Ausländerbehörde und Sozialamt.

Landesweit wird der Anteil der mit Migrationshintergrund Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf 2,1 Prozent geschätzt. Wie groß der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist, wurde noch nicht ermittelt.

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit widmet sich intensiv dem Thema Willkommenskultur und Integration. Die Internetseiten des Landkreises bieten bereits Informationen in Englisch und in Polnisch. In Bezug auf das Thema Migration werden kontinuierlich Informationen für Einwohner und Zugewanderte aufbereitet und im Internet oder als Printerzeugnisse zur Verfügung gestellt.

Durch den stetigen Zuwachs der Ausländer im Landkreis erfolgten organisatorische Veränderungen in der Ausländerbehörde, mit denen nicht nur die Bearbeitung der Sachverhalte, sondern auch der Service für die Antragsteller verbessert werden konnte.

Die Ausgabe von Aufenthaltstiteln erfolgt nach Terminabsprache und nach Möglichkeit ohne Wartezeiten. 2014 wurde eine mehrsprachige Aufrufanlage installiert. Es gibt eine zentrale

Telefonnummer (03371 608 2108) und eine zentrale Anlaufstelle (Service), um die Antragsteller entsprechend ihrer Anliegen gezielt an die zuständigen Sachbearbeiter zu verweisen.

Eine direkte normierte Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit der Ausländerbehörde besteht nicht. Im behördlichen Alltag ist die Sprachbarriere das größte Hindernis bei der Kommunikation. Um diese zu überwinden, unterstützen sich die Antragssteller häufig untereinander. Ebenso werden mehrsprachige Publikationen und Informationen und Antragsformulare genutzt, die zum Teil in der Ausländerbehörde erarbeitet wurden. Darüber hinaus erfolgt die Beratung entsprechend den persönlichen Fremdsprachenkenntnissen der Sachbearbeiter auch unter Zuhilfenahme von Online-Übersetzern.

5.2.3 Ziel

Die Beschäftigten der Kreisverwaltung verfügen über eine positive innere Grundhaltung gegenüber allen Menschen. Sie bekennen sich zu einer Willkommenskultur und gestalten diese.

Die Beschäftigten wissen, dass die Gesellschaft Zuwanderung braucht. Die Beschäftigten verfügen über interkulturelle Kompetenz und empfinden Zuwanderung als positive Bereicherung. Migranten sollen im Kreishaus sowohl als Kunde wie auch als Mitarbeiter das Gefühl des Willkommenseins spüren und sich wohl fühlen.

Die Ausländerbehörde Teltow-Fläming wird von der reinen Ordnungsbehörde zum bürgerfreundlichen Dienstleister. Das umfasst u. a. das (auch fremdsprachliche) Informations- und Beratungsangebot sowie angemessene Wartezeiten. Auch sie verkörpert die Willkommenskultur im Landkreis Teltow-Fläming.

5.2.4 Maßnahmen

Den Beschäftigten ist durch geeignete Schulungsmaßnahmen das Thema Integration und Willkommenskultur insgesamt näher zu bringen. Durch Wissensvermittlung soll Verständnis für verschiedene Kulturen, Religionen, Bräuche, Verhaltensweisen erzeugt werden.

5.2.4.1 Einzelne Bereiche der Verwaltung

Personalamt

- Anbindung der Integration als Teilaufgabe der Personalentwicklung im Sachgebiet Personal und Organisation
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle zum Thema Integration für beschäftigte Migranten und Führungskräfte
- Erfassung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund oder besonderen sprachlichen Kompetenzen
- Umfrage unter den Beschäftigten mit Migrationshintergrund: Wie kann Willkommenskultur aus Sicht der Betroffenen verbessert werden?
- deutlichere Adressierung von Stellenausschreibungen an Bewerber mit Migrationshintergrund
- Erfassung aller mit Migranten in Kontakt stehenden Stellen der Kreisverwaltung
- Einzelfallprüfung zweckmäßiger Maßnahmen der Personalentwicklung

Öffentlichkeitsarbeit

- Ausbau der fremdsprachigen Informationsangebote im Internet
- Entwickeln eines Angebotes in leichter und damit auch für Migranten verständlicheren Sprache
- Anpassung der Internetseiten für Smartphone-Nutzung

Ausländerbehörde

- Ausbau des mehrsprachigen Informations- und Beratungsangebots
- Informationen über die wichtigsten Themen und aktuelle Änderungen mehrsprachig sowie in einfachem, verständlichem Deutsch, sowohl auf Merkblättern, als auch im Internet
- mindestens Grundkenntnisse einer Fremdsprache als Einstellungsvoraussetzung für neue Mitarbeiter
- Festigung und Ausbau der Sprachkenntnisse aller Sachbearbeiter
- Einführen einer Terminvergabe für Vorsprachen bei der Ausländerbehörde
- Beauftragung der zentralen Service-Stelle der Ausländerbehörde mit der allgemeinen Antragsberatung, Terminvergabe und Aufgaben mit geringem Zeitaufwand
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden
- Erarbeitung eines Weiterbildungskonzepts für die Mitarbeiter der Ausländerbehörde

6 Anlagen

6.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Begriffsbestimmungen

6.1.1 Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern (EU)

Zu den vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes gehören Personenfreizügigkeit, Dienstleistungs-, Warenverkehrs- und Kapitalfreiheit. Auf diesen Grundfreiheiten beruht das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern (Richtlinie 2004/38/EG), die in der Bundesrepublik im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wurde. Jeder Unionsbürger kann sich in jedem Mitgliedstaat der EU (sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz) auf die Freizügigkeit berufen.

Aufgrund der räumlichen Nähe ist jeder zweite EU-Ausländer im Land Brandenburg und auch bei uns im Landkreis aus unserem unmittelbaren Nachbarland Polen. Diese begründen „fast alle ihr Freizügigkeitsrecht auf Grund des hier bestehenden Arbeitsverhältnisses und mit dem Wohnsitz. Für den Nachweis des Freizügigkeitsrechts ist seit 2012 keine gesonderte behördliche Bescheinigung mehr erforderlich. Alleine der Arbeitsvertrag, die Wohnungsanmeldung und der Nachweis der Krankenversicherung sind ausreichend, um das Freizügigkeitsrecht zu dokumentieren. Nach fünf Jahren erwerben die Freizügigkeitsberechtigten und ihre Familienangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Eine gesonderte behördliche Bestätigung ist hierfür ebenfalls nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung bei der Ausländerbehörde haben nur Familienangehörige von EU-Ausländern, die nicht eine Unionsbürgerschaft besitzen. Diese Rechte stehen im Übrigen auch jedem Bundesbürger in den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und Island zu.

Neben dem Freizügigkeitsrecht genießen alle Unionsbürger u. a. das Kommunalwahlrecht am Wohnort, das Wahlrecht zum Europäischen Parlament, ein Diskriminierungsverbot auf Grund der Staatsangehörigkeit sowie ein Petitions- und Beschwerderecht.

Die Anzahl der im Landkreis lebenden EU-Ausländer beträgt inzwischen rund 3100 (31.12.2015).

6.1.2 Aufenthaltsregelungen für Angehörige sog. Drittstaaten/Nicht-EU-Ausländer

Nicht-EU-Ausländer sind Ausländer, die nicht die Unionsbürgerschaft besitzen. Für die Einreise von Nicht-EU-Ausländern besteht grundsätzlich die Visapflicht.

Für den kurzfristigen Aufenthalt (bis 90 Tage) u. a. für Touristen, Besucher und Geschäftsreisende, wird ein so genanntes Schengen-Visum ausgestellt. Dies berechtigt in allen Staaten des Schengener Abkommens zum Aufenthalt, aber nicht zur Arbeitsaufnahme.

Für den kurzfristigen Aufenthalt besteht die Visafreiheit für Staatsangehörige zahlreicher Staaten, wie z. B. Brasilien, Israel, Japan, Vereinigte Staaten, Honduras und alle Westbalkanstaaten bis Kosovo.

Für den langfristigen Aufenthalt (über 90 Tage) sind nationale Visa bei den deutschen Auslandsvertretungen zu beantragen. In der Regel wird dabei die örtliche Ausländerbehörde beteiligt. Nach der Einreise besteht die Verpflichtung, sich bei dieser Ausländerbehörde anzumelden. Auf Grundlage des Visums wird dann ein befristeter Aufenthaltstitel in Form des elektronischen Ausweises ausgestellt.

Das Aufenthaltsrecht unterscheidet nach den Zwecken des längerfristigen Aufenthaltes. Diese sind Ausbildung, Studium, Erwerbstätigkeit sowie familiäre und humanitäre Gründe.

Entsprechend dem Aufenthaltszweck kann nach frühestens drei oder fünf Jahren ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis und/oder Daueraufenthalt EU) erteilt werden.

Im Übrigen enthält jedes ausländerrechtliche Dokument neben der Aussage zur Dauer des genehmigten Aufenthaltes eine Aussage zum Arbeitsmarktzugang.

6.1.3 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Durch Geburt im Inland kann ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Inland hat und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt ist.

Darüber hinaus kann die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben werden. Hierzu muss der Antragsteller u. a. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Inland haben und über ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht verfügen bzw. freizügigkeitsberechtigt sein sowie ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache und den „Integrationstest“ nachweisen. Bis auf EU-Ausländer und wenige Ausnahmen muss bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Für viele Ausländer ist dies die größte Hürde, da diese dann im Herkunftsland als Ausländer der Visapflicht unterliegen und/oder erhebliche zivil- und erbrechtliche Nachteile entstehen.

6.1.4 Begriffsvielfalt: Flüchtlinge und Asyl

In den Medien und der öffentlichen Wahrnehmung werden u. a. die Begriffe (Kontingent-) Flüchtling mit/ohne Aufenthaltsrecht, Asylberechtigte, Asylersantragsteller, Asylfolgeantragsteller verwendet. Die größte Begriffsvielfalt gibt es bei den humanitären Aufenthalten.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Flüchtlinge und Asylbewerber als Personengruppe oft zusammengefasst. In der verwaltungsrechtlichen Praxisbetrachtung ist aber eine Unterscheidung notwendig, wenn auch nicht einfach. Deshalb werden hier kurz die wichtigsten Begriffe und der Ablauf des Asylverfahrens erläutert.

6.1.4.1 Asylbewerber

Asylbewerber im Sinne des Ausländerrechts sind Personen im laufenden Asylverfahren. Diese erhalten als Aufenthaltsbescheinigung eine Aufenthaltsgestattung als Beleg für das Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Auf Grund der stark gestiegenen Anzahl der Asylsuchenden erhalten die Asylsuchenden bis zur Eröffnung des Asylverfahrens als vorläufiges Dokument die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA).

6.1.4.2 Asyl-Erstantrag

Personen, die erstmalig einen Asylantrag stellen, werden als **Asylerstantragsteller** bezeichnet und entsprechend dem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt (Königsteiner Schlüssel). Sie sind verpflichtet, bis zu drei Monaten in den

Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer entsprechend der ihnen mitgeteilten Verteilentscheidung zu wohnen.

Nach maximal drei Monaten werden die Asylsuchenden in Brandenburg auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. 2015 erfolgte die Verteilung oft bereits nach wenigen Tagen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte (Landesaufnahmegesetz). Im Landkreis Teltow-Fläming erfolgt die Unterbringung vorerst in Gemeinschaftsunterkünften oder Verbundwohnungen. Nach Einzelfallprüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung der Wohnungsunterbringung erfolgen.

Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Ausländerbehörde des Landkreises führt die Ausländerakte und setzt die Entscheidungen des Bundesamtes um.

Bei einer positiven Entscheidung im Asylverfahren erhält der Antragsteller ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen. Im Fall der negativen Entscheidung ist der Ausländer ausreisepflichtig. Bis zur Klärung der Ausreisepflicht oder beim Vorliegen von Hinderungsgründen für die Ausreise erhält er eine Duldung.

6.1.4.3 Asyl-Folgeantrag

Nach einer negativen Asylentscheidung kann jederzeit ein weiterer Asylantrag gestellt werden. Dies kann unmittelbar nach der negativen Entscheidung sein oder aber zu einem späteren Zeitpunkt. Für den Antrag sind weitere bzw. zusätzliche Asylgründe zu benennen. Bis zur Entscheidung, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, erhalten die Folgeantragsteller eine Duldung. Erfolgt die Folgeantragstellung nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet, werden die Antragsteller wieder an die Kommune verwiesen, in der sie zur Erstantragstellung untergebracht waren. Das Asylfolgebegehren wird wie der Erstantrag geprüft und entschieden. Gegen jede Entscheidung des Bundesamtes steht den Antragstellern der Rechtsweg offen.

6.1.4.4 Ablauf des Asylverfahrens

Das Asylbegehren kann entsprechend der geltenden Rechtslage nur im Inland gestellt werden. In der Regel erfolgt dies unmittelbar nach Einreise bzw. beim Erstkontakt mit der Polizei. Die Asylantragsteller erhält eine Mitteilung, bei welcher Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) die Aufnahme, die Unterbringung und die medizinische Versorgung erfolgt. Dort werden die Personalien aufgenommen und das Asylverfahren formell eröffnet. Die Anhörung zum Asylverfahren sollte noch während des Aufenthalts in der EAE erfolgen. Nach spätestens drei Monaten werden die Antragsteller auf die Kommunen, in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte, verteilt. Die erste Unterbringung erfolgt in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. im Übergangwohnheim.

Die Asylverfahren werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Die Ausländerbehörde führt die Ausländerakte, bearbeitet ausländerrechtliche Vorgänge und wird als sog. Erfüllungsgehilfe des Bundesamtes tätig.

6.1.4.5 Geduldete

Asylantragstellern, deren Asylbegehren abgelehnt und keine Schutzgründe zuerkannt wurden sind, nach Rechtskraft des Ablehnungsbescheides ausreisepflichtig.

Ausreisepflichtige Personen, die der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen können und bei denen die aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht unmittelbar umgesetzt werden kann, erhalten eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung).

Die Gründe für das Aussetzen der Abschiebung können sehr vielfältig sein, so z.B. ein Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer, dringende humanitäre oder persönliche Gründe (z. B. Krankheit) oder fehlende Reisedokumente.

Bei Geduldeten wird zwischen denjenigen, die das Ausreisehindernis nicht selbst oder selbst zu vertreten haben, unterschieden. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und berechtigt daher sehr eingeschränkt und in der Regel nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde zur Arbeitsaufnahme. Die Beschäftigung soll den Personen, die bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, im Regelfall nicht gestattet werden.

6.1.4.6 Humanitäre Aufenthaltstitel

Im Rahmen des humanitären Aufenthaltsrechts werden Aufenthaltstitel nach einer positiven Asylentscheidung des Bundesamtes als Abschluss des Asylverfahrens auf Grundlage von Bundes- oder Landesaufnahmeprogrammen oder besonderen Einzelfallentscheidungen erteilt. Nach der positiven Entscheidung im Asylverfahren wird den Antragstellern ein entsprechender Status oder Schutz zuerkannt und der entsprechende Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis ausgestellt.

6.1.4.7 Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Feststellung der Asylberechtigung im Sinne des Art. 16a des Grundgesetzes oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention hat zur Folge, dass vorerst ein Aufenthaltstitel für drei Jahre zuerkannt wird und ein Reisedokument als Passersatz ausgestellt. Für diese Personengruppe sind auf Grund der besonderen Lebenssituation für den Erwerb des unbefristeten Aufenthaltsrechts und für die Einbürgerung verkürzte Fristen vorgesehen. Für den Bezug von Sozialleistungen, die Wohnortwahl, bei der Erwerbstätigkeit und den Integrationsmaßnahmen gibt es keine Einschränkungen.

6.1.4.8 Internationaler oder nationaler subsidiärer Schutzstatus sowie besonderen Aufnahmeprogrammen des Bundes

Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wird oder mit einem Abschiebeverbot, erhalten einen Aufenthaltstitel vorerst für ein Jahr und eine allgemeine Arbeitserlaubnis. Dieser Aufenthaltstitel kann nach Rückfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils um zwei Jahre verlängert werden, solange der Grund für die Erteilung des subsidiären Schutzes gegeben ist.

Im Rahmen von besonderen Aufnahmeprogrammen des Bundes wurden in den letzten Jahren syrische Kontingentflüchtlinge und gefährdete ehemalige afghanische Ortskräfte aufgenommen. Diese erhalten einen Aufenthaltstitel gem. § 22 oder 23 AufenthG für zwei Jahre.

Diese Aufenthaltstitel werden im Anschluss alle zwei Jahre verlängert, solange vom Bundesamt der Bestand der Schutzgründe bestätigt wird. Im Gegensatz zu den Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Wohnsitz für die Dauer des Sozialleistungsbezugs auf den jeweiligen Verwaltungsbezirk (Landkreis Teltow-Fläming) beschränkt. Alle o.g. Personengruppen erhalten eine Arbeitserlaubnis Die Berufsanerkennung, notwendige Sprachkurse und die Arbeitsvermittlung erfolgen über das Jobcenter, sobald der Aufenthaltstitel ausgehändigt wurde.

Spätestens mit der Erteilung des Aufenthaltstitels können und sollen die o.g. Personengruppen aus dem Übergangwohnheimen ausziehen.

6.1.5 Arbeit und Arbeitsförderung (s.a. Punkt 3.4.)

Anspruchsberechtigte nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch II) haben die Möglichkeit, Leistungen gemäß §§ 16 ff. SGB II in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist das Jobcenter Teltow- Fläming für die Arbeitsförderung gemäß § 14 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III zuständig. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Aufenthaltstitels entsprechend nachfolgend aufgeführter gesetzlicher Grundlagen.

Aufenthaltspapier	Erläuterung	Leistungen/ Arbeitsförderung
AE § 23 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG	Abs. 1: Aufenthalt nach Bleiberecht oder Altfallregelung (nicht wegen Krieg im Heimatland i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) Abs. 2: Aufnahme bes. schutzbedürftiger Flüchtlinge (Weisung durch Bundesministerium des Inneren vom 30.05.2013)	Jobcenter
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Asylberechtigt, Flüchtling und subsidiär Schutzberechtigte	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Aufenthalt aus humanitären Gründen	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	Gültigkeit über 6 Monate oder Inhaber gehörte vor Erteilung nicht zu den Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbG	Jobcenter
AE § 25 a, b AufenthG	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Geduldeten	Jobcenter
AE § 104 a, b AufenthG	Bleiberecht aufgrund Altfallregelung	Jobcenter

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (Februar 2014). Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung – Flüchtlinge

Besonders zu beachten sind die Nebenbestimmungen im Aufenthaltspapier. Diese geben darüber Auskunft, inwieweit den Migranten eine Erwerbstätigkeit gestattet ist (Allgemein gestattet, kann auf Antrag erlaubt werden oder in bestimmten Fällen ganz verboten.).

Bei Aufenthaltspapieren nach § 23 Abs. 1 AufenthG, § 23 a AufenthG, § 25 Abs. 3- 5 AufenthG und § 25 a AufenthG sind Beschäftigungen grundsätzlich gestattet (§ 31 BeschV). Die selbstständige Erwerbstätigkeit kann auf Antrag erlaubt werden. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG gestatten die volle Erwerbstätigkeit.

Bei Gestattung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit stehen die Migranten dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (gem. § 138 Abs. 5 SGB III). Sie haben zudem Anspruch auf Förderinstrumente nach §§ 16 ff. SGB II, welche Förderungen nach dem SGB III (Beratung gem. §§ 29 ff SGB III, Vermittlung gem. §§ 35 SGB III, vermittlungsunterstützende Leistungen gem. §§ 44,45 SGB III, berufliche Weiterbildung gem. §§ 81 ff. SGB III, Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 112 ff. SGB III, Einstiegsqualifizierung gem. § 54 a SGB III, Ergänzungsleistungen und Zuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III) beinhalten.

6.1.5.1 Asylbewerber und Geduldete

Aufenthaltspapier	Erläuterung	Leistungen/ Arbeitsförderung
Asylbewerber nach § 55 AsylVfG	Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben; Aufenthaltsgestattung während des laufenden Asylverfahrens	Amt für Soziales/ Agentur für Arbeit
Geduldete nach § 60a AufenthG	Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind; negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung)	Amt für Soziales/ Agentur für Arbeit

In den ersten 3 Monaten des Aufenthalts besteht grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Eine Ausnahme liegt bei den Geduldeten vor, hier ist ein sofortiger, zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang bei Berufsausbildungen und „Blauer Karte EU“ möglich.

Eine Erwerbstätigkeit ist bis zum 48. Aufenthaltsmonat nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet. Besonders zu beachten sind auch hier die Nebenbestimmungen im Aufenthaltspapier, welche durch die Ausländerbehörde erfasst

werden. Diese geben darüber Auskunft, inwieweit den Migranten eine Erwerbstätigkeit gestattet ist, z. B.:

- Wartefrist (Erwerbstätigkeit nicht gestattet)
- Arbeitsmarkprüfung mit oder ohne Vorrangprüfung (Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet)
- Arbeitserlaubnis (Erwerbstätigkeit gestattet)
- Versagung der Beschäftigungserlaubnis (Erwerbstätigkeit nicht gestattet)

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der BA (d. h. ZAV und Arbeitgeberservice). Hier erfolgen:

- eine Vorrangprüfung (ob für den **konkreten** Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen) und
- die Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen (Arbeits- und Lohnbedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer).

Die Vorrangprüfung durch die ZAV und den Arbeitgeberservice entfällt, wenn eine Qualifikation als Fachkraft nachgewiesen wird oder der Asylbewerber/Geduldete sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhält.

Auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die zuständige Ausländerbehörde wird erst ab dem 49. Monat des Aufenthalts in Deutschland verzichtet.

Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für

- eine Berufsausbildung,
- für bestimmte Beschäftigungen nach der BeschV (z. B. Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventen, Führungskräfte, Wissenschaft/Forschung, Freiwilligendienst, Praktika zu Weiterbildungszwecken) und
- eine Beschäftigung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verwandten 1. Grades, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer häuslichen Gemeinschaft leben

Für betriebliche und schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika ist ebenfalls eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Dies trägt die Ausländerbehörde in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein. Asylbewerber mit Aufenthalt unter 3 Monaten können eine schulische Ausbildung aufnehmen, ab dem 4. Monat sind alle Ausbildungen möglich. Personen mit Duldung können an dem 1. Tag des Aufenthalts eine Ausbildung aufnehmen.

6.1.5.2 Andere Zuwanderer

Ausländer (EU/EWR/Schweiz) können nur Leistungen nach dem SGB II beziehen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, als erwerbsfähig gem. § 8 Abs. 2 SGB II gelten und nicht nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ausgeschlossen werden.

Personen (EU-Bürger/EWR/Schweiz) und deren Familienangehörige, deren Aufenthalt in Deutschland ausschließlich dem Zweck der Arbeitsuche dient, sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Ebenfalls vom Leistungsanspruch gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ausgeschlossen sind wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürger während der ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Eine Meldung zum Zweck der Arbeitsuche in der Agentur für Arbeit ist jederzeit möglich.

Als Arbeitnehmer und Selbstständige haben Ausländer (EU-Bürger/EWR/Schweiz) in Deutschland grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, um ihr Erwerbseinkommen durch Grundsicherungsleistungen aufzustocken (Voraussetzungen des § 7 SGB II liegen vor).

6.1.5.3 Spätaussiedler

Bei Vorlage des Aufnahmebescheides nach § 26 BVFG (Ausstellung durch das Bundesverwaltungsamt) wird den Spätaussiedlern die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige bestätigt. Die deutsche Staatsangehörigkeit liegt hierdurch nicht vor, jedoch erlaubt der Aufnahmebescheid einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland sowie die Möglichkeit, bei Vorlage aller Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

6.2 Maßnahmen des Jobcenters Teltow-Fläming und der Bundesagentur für Arbeit

6.2.1 Integrationskurs (verpflichtend)

Ausländer (Nicht-EU-Bürger/Spätaussiedler) mit einem Aufenthaltstitel ab 1. Januar 2005 und unzureichenden Deutschkenntnissen sind verpflichtet, einen Integrationskurs zu absolvieren. Bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels wird diese Verpflichtung von der Ausländerbehörde festgestellt. Beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II wird eine Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch das Jobcenter erfolgen. Im Landkreis Teltow-Fläming bieten mehrere Bildungsträger entsprechende Integrationskurse auch für spezielle Zielgruppen wie Jugendliche oder Analphabeten an. Die Teilnahme umfasst einen zeitlichen Umfang von 660 bis 960 Unterrichtseinheiten.

6.2.2 Integrationskurs (freiwillig)

EU-Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann jedoch eine Antragstellung beim BAMF erfolgen, welches über die Zulassung zu einem Integrationskurs entscheidet. Bei Vorlage eines Aufenthaltstitels, der vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, kann bei vorheriger Antragstellung beim BAMF die Zulassung zu einem Integrationskurs geprüft werden. Asylbewerber und Geduldete haben nach jetziger Rechtslage nur einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie aus den Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen (Syrien, Iran, Irak und Eritrea).

6.2.3 Berufsbezogene Sprachförderung

Ebenfalls freiwillig ist die berufsbezogene Sprachförderung, welche entweder 12 Monate (in Teilzeit) oder 6 Monate (in Vollzeit) andauert und vom ESF-BAMF gefördert wird. Dieses Angebot richtet sich an Migranten nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses (Sprachniveau A1) bzw. an Ausländer mit ausreichend vorhandenen Deutschkenntnissen (B1-Niveau). Die Teilnahme an einer berufsbezogenen Sprachförderung kann während des Bezuges von Arbeitslosengeld II verpflichtend erfolgen. Asylbewerber und Geduldete können einen ESF-BAMF-Kurs besuchen, wenn sich in den jeweiligen Kursen freie Kapazitäten ergeben.

6.2.4 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Träger – Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Migranten mit einem Arbeitslosengeld-II-Anspruch und geringen Deutschkenntnissen können sich bei Erhalt eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins einen Träger suchen, der sie beim Einstieg in das Berufsleben umfangreich unterstützt. Die Wahl des Trägers obliegt den Migranten. Für Asylbewerber und Geduldete besteht die Möglichkeit der Förderung ab dem vierten Monat des Aufenthalts.

Im Landkreis Teltow-Fläming bieten eine solche Maßnahme²² die Träger SBSW und SBH Südost in Luckenwalde, Zossen und Ludwigsfelde an. Ziel dieser Maßnahmen ist die erste Orientierung für den Beruf sowie Unterstützung bei den ersten Schritten, den deutschen

²² gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III

Arbeitsmarkt kennenzulernen. Die Teilnahme erfolgt individuell abgestimmt auf mögliche parallel stattfindende Integrationskurse/Sprachkurse und umfasst eine Gesamtstundenzahl von 120 Stunden (Dauer 8 Wochen).

6.2.5 Perspektiven für Flüchtlinge

Ziel der Maßnahme ist es, die Potenziale von Asylbewerbern und Geduldeten durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ zu identifizieren, Perspektiven aufzuzeigen, über Bedingungen des deutschen Arbeitsmarktes zu informieren und Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Dabei sollen die Teilnehmer auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland vorbereitet werden. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Die Zuweisung in die Maßnahme erfolgt ausschließlich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter Teltow-Fläming.

6.2.6 Kombinierte Einstiegsqualifizierung für junge Flüchtlinge (EQ-Welcome)

Mit der Maßnahmenkombination aus Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitenden Hilfen sollen junge Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge im Vorfeld einer Ausbildung auf die weitere Qualifizierung vorbereitet werden. Dabei wird ein Praktikum in einem Betrieb mit Stützunterricht bei Bildungsträgern verbunden. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter Teltow-Fläming.

6.2.7 Brandenburg – deine Chance

Der Träger Diakonisches Werk bietet in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming und dem Ausbildungsverbund Teltow allen Flüchtlingsgruppen breite Unterstützung. Vom Jobcenter Teltow-Fläming oder der Agentur für Arbeit zugewiesene Kunden können z. B. berufliche Fähigkeiten praktisch erproben und erweitern, Praktika absolvieren, Zeugnisse anerkennen lassen, Bewerbungen verfassen usw. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung und ggf. ergänzende Finanzierung durch Agentur und Jobcenter.

6.3 Standorte von Übergangwohnheimen und Notunterkünften

6.3.1 Übergangwohnheime für Asylbewerber und Flüchtlinge (Gemeinschaftsunterkünfte)

- ÜWH Jüterbog, Waldauer Weg 11 a
125 Plätze (seit 01.09.2014)
- ÜWH Jüterbog, Quellenhof 1
55 Plätze (ab 01.09.2015)
- ÜWH Jüterbog, Große Straße
70 Plätze (ab 01.12.2015)
- ÜWH Luckenwalde, Anhaltstraße 31;
130 Plätze (Neueröffnung nach Grundsanierung ab Dezember 2016 geplant)
- ÜWH Luckenwalde, Forststraße 14
97 Plätze (seit 15.02.2013)
- ÜWH Luckenwalde, Grabenstraße 23
80 Plätze (seit 15.11.2013)
- ÜWH Luckenwalde, Schieferling 11
80 Plätze (seit 01.04.2015)
- ÜWH Großbeeren, Theodor-Echtermeyer-Weg 1
164 Plätze (seit 15.12.2014)
- ÜWH Ludwigsfelde, Am Birkengrund 3
173 Plätze (seit 01.02.2014)
- ÜWH Ludwigsfelde (Hotel 24)
70 Plätze (ab 10.2015)
- ÜWH Rangsdorf, Seebadallee 1 b
70 Plätze (voraussichtlich ab März 2016)
- ÜWH Rangsdorf, Kurparkring
60 Plätze (ab 11.01. 2016)
- ÜWH Blankenfelde Mahlow, Jühnsdorfer Weg
500 Plätze (seit 01.12. 2015)

6.3.2 Verbundwohnungen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge

- Verbundwohnungen Am Mellensee, Am Busenberg 6
60 Plätze für Familien (seit 01.09.2015)
- Verbundwohnungen Niedergörsdorf, Ahornweg 2 a
60 Plätze (seit 01.09.2015)

6.3.3 Wohnungen des Landkreises Teltow-Fläming

- Der Landkreis hat aktuell drei Wohnungen angemietet und Asylbewerber dorthin zugewiesen.

6.3.4 Eigener Wohnraum

Derzeit leben 142 Asylbewerber in eigenem Wohnraum im gesamten Kreisgebiet.

6.3.5 Notunterkünfte für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge

- Notfallobjekt Luckenwalde, Grabenstraße 23, Haus 1
75 Plätze (ab 02.06.2015)
- Notfallobjekt Luckenwalde, Grabenstraße 23, Alter Kreistagsaal
42 Plätze (wird vorgehalten)
- Notfallobjekt Ludwigsfelde (Hotel 24)
70 Plätze (ab Oktober 2015)
- Notfallobjekt Blankenfelde-Mahlow , Käthe-Kollwitz-Straße
120 Plätze in ehemaliger Kita (seit 01.12. 2015)

6.3.6 Notfallobjekte mit kurzzeitiger Nutzung

- Hennickendorf (bis Februar 2016)
- Turnhalle des OSZ Ludwigsfelde (bis Januar 2016)

6.4 Ausländische Schüler an den Schulen des Landkreises Teltow-Fläming (Auswahl)

Schule	Gesamt-schülerzahl	Ausländische Schülerinnen/ Schüler	Prozentualer Anteil an Gesamtschülern
Ev. Grundschule Mahlow	259	2	0,6
Förderschule Lernen Ludwigsfelde	151	1	0,7
Grundschule W. Busch Blankenfelde	312	4	1,3
Grundschule Blankensee	147	3	2,2
Grundschule Dabendorf	407	6	1,6
Grundschule Dahme	233	2	0,9
Grundschule Groß Machnow	276	2	0,7
Linden-Grundschule Jüterbog	245	1	0,4
Geschw. Scholl-Grundschule Jüterbog	286	2	0,7
Fontane-Grundschule Ludwigsfelde	293	13	4,5
Gebr.-Grimm-Grundschule Ludwigsfelde	304	2	0,6
Kleeblatt-Grundschule Ludwigsfelde	432	9	2,1
Arndt-Grundschule Luckenwalde	191	18	10,4
Ebert-Grundschule Luckenwalde	392	47	11,7
Jahn-Grundschule Luckenwalde	309	6	1,9
Lindgren-Grundschule Mahlow	268	7	2,7
Tschäpe-Grundschule Mahlow	439	3	0,8
Grundschule Rangsdorf	415	5	1,2
Grundschule Stülpe	142	5	3,5
Grundschule Werbig	109	1	0,8
Grundschule Wünsdorf	325	2	0,8
Grundschule Zossen	265	6	2,1
Grundschule Zülichendorf	130	2	1,6
Oberschule Großbeeren (Schule mit G-Teil)	608	5	0,8
Gesamtschule Dabendorf	839	9	0,9
Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde	613	8	1,2
Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	369	4	1,1
Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	617	7	1,3
Friedrich-Gymnasium Luckenwalde	698	4	0,6
Fontane-Gymnasium Rangsdorf	660	5	0,7
Tschäpe-Oberschule Dahlewitz	239	4	1,5
Oberschule Dahme	229	1	0,5
Oberschule Jüterbog	282	8	3
Oberschule Ludwigsfelde	308	7	2,1
Oberschule Luckenwalde	375	18	5,1
Oberschule Rangsdorf	215	1	0,5
Oberschule Wünsdorf	173	3	1,4
Seeoberschule Rangsdorf	93	1	1
Seeschule Rangsdorf	117	1	1
Volkshochschule	88	2	2

Quelle: Daten aus der Schulstatistik 2014/2015 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

6.5 Runde Tische und Ansprechpartner vor Ort

Ort	Ansprechpartner	E-Mail
Am Mellensee Rehagen	Andreas Hemmerling	pfarramt-sperenberg@t-online.de
Blankenfelde-Mahlow	Kay Drews Alexander Fröhlich	kaydrews@gmx.de www.blankenfelde-mahlow.de/fluechtlinge-in-der-gemeinde
Großbeeren	Flüchtlingshilfe Großbeeren e.V Nadine Patzer Suzanne van der Mond	Fh-Gb@t-online.de Gemeindeverwaltung Großbeeren widerspruchsstelle@grossbeeren.de
Jüterbog	Mechthild Falk	brunnenfrau55@t-online.de
Luckenwalde	Ralf Eyssen	japanconsult@t-online.de
Ludwigsfelde	Marina Ujlaki	marina.ujlaki@svludwigsfelde.brandenburg.de
Niedergörsdorf Altes Lager	Klaus Pollmann	ortsvorsteher@altes-lager.eu
Rangsdorf	Ilona Franke Koordination Migration und Unterbringung von Flüchtlings Jan Hildebrandt	ilona.franke@gv-rangsdorf.de
Zossen	Petra Reinhard	reinhardpetra@yahoo.de

6.6 Kurzkonzept Eltern-Kind-Gruppe mit Schwerpunkt Asylbewerber/Flüchtlinge

Aufgrund der spezifischen Situation der Familien besteht zunächst häufig nur eine geringe Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen.

Eltern-Kind-Gruppen in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft ermöglichen hier einen niedrighschwelligen Zugang zu Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, stärken die Erziehungskompetenz der Eltern und schaffen die Voraussetzungen für den Übergang in ein Regelangebot der Kindertagesbetreuung. Sie sind ein geeignetes Angebot zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter.

I. Anforderungen

Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII ist für Eltern-Kind-Gruppen entbehrlich, wenn alle Eltern durchgängig anwesend sind, in jedem Fall aber durchgängig in der Verantwortung für ihre Kinder bleiben.

Um Eltern die Teilnahme an Beratungsgesprächen, Sprachkursen u. ä. zu ermöglichen, sollte in einer Eltern-Kind-Gruppe mit Schwerpunkt Asylbewerber/Flüchtlinge jedoch gewährleistet sein, dass für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung auch den Fachkräften übertragen werden kann. In diesem Fall ist durch den Träger der Eltern-Kind-Gruppen vor der Inbetriebnahme eine Betriebserlaubnis beim MBSJ zu beantragen. Die Mindestanforderungen sind entsprechend den „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 - 2017“ zu beachten.

Des Weiteren sind folgende Punkte unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe konkret zu regeln:

- Klärung der Möglichkeit zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit dem MBSJ
- Procedere der Aufnahme von Familien in die Eltern-Kind-Gruppen
- Gestaltung und Durchführung der Eingewöhnung
- Umgang mit Gesundheitszustand, Infektionsschutz, entsprechende Informationsvermittlung usw.

II. Tätigkeitsspektrum der Fachkräfte

- Bekanntmachen des Angebotes bei der Zielgruppe
- pädagogische Betreuung der Kinder, Ermöglichung eines anregenden Spiel- und Lernumfelds
- Motivation und Einbeziehung der Eltern in den Alltag der Eltern-Kind-Gruppen
- Schaffung von Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit mit den Eltern (trotz des begrenzten Zeitrahmens)
- Beratung der Eltern in sozialen Belangen
- Ermöglichen des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches der Eltern
- Unterstützung und professionelle Anleitung der Eltern in Fragen der Erziehung
- Vorgabe und Durchsetzung einer niedrighschwellig angelegten Tagesstruktur

- Absicherung einer verlässlichen Betreuungszeit
- Zusammenarbeit und verbindliche Vernetzung mit lokalen Sozialeinrichtungen, Bevölkerung und Verwaltung und insbesondere mit Kindertagesstätten (für den Übergang der Kinder von der Eltern-Kind-Gruppen zur Kita)
- Öffentlichkeitsarbeit
- gegebenenfalls: Einbeziehung lokaler Ehrenamtsstrukturen
- gegebenenfalls: Organisation von spezifischen Angeboten für die Eltern

III. Ziele

- flexibles Reagieren auf die jeweiligen Bedürfnisse der Zielgruppe und Standorte
- Erfüllen des Betreuungsanspruchs
- Ermöglichung eines positiv gestalteten Übergangs von der Eltern-Kind-Gruppen zur Kita oder gegebenenfalls Schule
- Schaffung von Ansätzen zur sozialen Integration der gesamten Familie
- Verbesserung der erzieherischen Kompetenz, Beiträge zur Familienbildung
- niederschwellige Beteiligung von Eltern und Kindern an organisatorischen Entscheidungen

6.7 Übersicht über mehrsprachiges Arbeits- und Informationsmaterial für das gesunde Aufwachsen von Kindern

Titel	Sprache										Bezugsquelle
	deutsch	engl.	franz.	polnisch	russisch	türkisch	arabisch	vietnam.	roma	leichte Sprache	
Bildungsprogramm Brandenburg	x	x	x	x	x	x	x	x			MBSJ
Grenzsteine der Entwicklung	x	x	x	x	x	x	x	x			MBSJ
Eingewöhnung	x	x	x	x	x	x	x	x			MBSJ
Kurz und Knapp	x	x			x	x	x				BzgA
DVD „Wie Babys sich entwickeln“	x	x	x	x	x	x	x				BzgA
Wie lernt mein Kind zwei Sprachen? (in 20 Sprachen online)	x	x	x	x	x	x	x	x			Staatsinstitut für Frühpädagogik
Baby-TIP	x				x	x	x				Setzer Verlag
Schul-TIP	x				x	x	x				Setzer Verlag
Kostenfreie Lesestart-Sets (für 3-Jährige)	x			x	x						in Bibliotheken
Themenheften der „Elternbriefe“ des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.	x										Arbeitskreis Neue Erziehung
16 türkisch-deutsche Elternbriefe	x					x					
Elternbrief Roma								x			
Elternbrief Leichte Sprache									x		
Kopfläuse... was tun?	x	x			x	x	x				BzgA
Impfen - Schutz für Ihr Kind vor Infektionskrankheiten	x	x			x	x	x				BzgA
Ganz einfach gesund bleiben: Tipps für das Hygieneverhalten	x	x			x	x	x				BzgA
10 Chancen für Ihr Kind - Vorsorge	x	x			x	x					BzgA
DVD "Vom Essen, Spielen und Einschlafen"	x	x			x	x	x				BzgA

